

Einladung

Am **Dienstag, 27. September 2011, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisaufnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 28.06.2011 und am 12.07.2011
2. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin
3. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter;
hier: Ausschuss für Jugend- und Soziales
 - a) Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Bürgers / einer sachkundigen Bürgerin sowie eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/ einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin
 - b) Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Einwohners/ einer sachkundigen Einwohnerin
4. Kenntnisaufnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 30.06.2011
5. Budgetbericht
6. Bestellung eines Vertreters der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH
7. Benennung neuer Straßen
 - a) Bebauungsplan Nr. 84 " Aldenhovener Str./ Lovericher Str. "
 - b) Bebauungsplan Nr. 96 " Settericher Weg II"
8. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 17
 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung, Stadtteil Baesweiler
hier: Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände - , Änderung Nr. 10
 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
11. Flächennutzungsplan Nr. 68 - Am Bergpark - , Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Beggendorfer Straße -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 67 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67
13. Beschluss zur förmlichen Festlegung eines Teilbereichs des Bebauungsplangebietes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2 als Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Carl-Alexander-Park nach § 142 (2) BauGB
14. Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler;
hier: Vorschlag zur einvernehmlichen Änderung der Öffnungszeiten
15. Widmung der Straßenflächen im Bebauungsplangebiet "Siegenkamp-Ost" (Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Astrid-Lindgren-Straße, Erich-Kästner-Straße, Hans-Christian-Andersen-Straße, Tannenweg)
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

19. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
 1. Grundstücksangelegenheit betreffend die Ansiedlung eines Unternehmens im Gewerbegebiet
 2. Neubau Haus Setterich - Vergabe eines Auftrages für die Metallbau-/Fassade-/Sonnenschutzarbeiten

20. **Anschaffung von Digitalen-Melde-Empfängern (DME) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler**
21. **Grundstücksangelegenheit;
Umlegungsverfahren Bebauungsplan Nr. 90, 2. Änderung, Hinter den Füllen**
22. **Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes 96 - Set-
tericher Weg II, Kanalbau und Baustraße**
23. **Mitteilungen der Verwaltung**
24. **Anfragen von Ratsmitgliedern**

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011/Punkt 2 der Tagesordnung)

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird der Schriftführer vom Rat bestellt.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurde Frau Simone Wetzel, im Falle ihrer Verhinderung Frau Claudia Dickels, zur Schriftführerin bzw. stellvertretenden Schriftführerin bestellt. Zum 01.10.2011 wird Frau Claudia Dickels als Sachbearbeiterin in das Amt für Soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen wechseln. Insofern ist ein/e Nachfolger/in zu bestellen. Es wird vorgeschlagen, die stellvertretende Schriftführung der Sachbearbeiterin in der Hauptabteilung Frau Elsbeth Behren zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt Frau Elsbeth Behren zur stellvertretenden Schriftführerin im Stadtrat.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011/Punkt 3 der Tagesordnung)

**Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter;
hier: Ausschuss für Jugend und Soziales**

- a) **Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin sowie eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin**
- b) **Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Einwohners/einer sachkundigen Einwohnerin**

zu a) In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurde Frau Anna Mathieu als stellvertretende sachkundige Bürgerin für den Jugend- und Sozialausschuss auf Vorschlag der CDU-Fraktion gewählt.

Frau Mathieu hat mit Schreiben vom 18.07.2011 mitgeteilt, dass sie aus Gründen des Wechsels Ihres Erstwohnsitzes außerhalb des Stadtgebietes Baesweiler, dem Ausschuss nicht mehr zur Verfügung stehen könne.

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Voraussetzung ist nach § 12 Kommunalwahlgesetz, dass die vorgeschlagene Person unter anderem in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat, d.h. mit Erstwohnsitz in Baesweiler gemeldet ist. Die Gemeindeordnung enthält keine Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen ein sachkundiger Bürger seinen Sitz verliert. Auch das Kommunalwahlgesetz regelt in § 37 lediglich den Mandatsverlust für Ratsmitglieder. Man wird allerdings diese Vorschrift entsprechend anwenden können.

Demnach verliert ein Ratsmitglied seinen Sitz unter anderem durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Nachdem Frau Mathieu zwischenzeitlich Ihren Erstwohnsitz nach Aachen verlegt hat, kann sie nicht mehr als stellvertretende sachkundige Bürgerin dem Ausschuss für Jugend und Soziales angehören.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als stellvertretender sachkundiger Bürger im Jugend- und Sozialausschuss zu. Die CDU-Fraktion hat vorgeschlagen, Herrn Stefan Faßbinder, wohnhaft Von-Reuschenberg-Straße 4, 52499 Baesweiler als Nachfolger von Frau Mathieu zu wählen.

Des Weiteren erklärte Herr Winfried Demus am 10.09.2011 aus beruflichen Gründen seinen Verzicht auf seinen Sitz als sachkundiger Bürger für die FDP-Fraktion im Ausschuss für Jugend und Soziales. Wie in oben erläuterten Fall ist § 37 KWahlG entsprechend anzuwenden. Gem. § 37 Nr. 1 KWahlG verliert ein Vertreter seinen Sitz durch Verzicht.

Somit ist der Sitz neu zu besetzen. Hier steht gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler, welcher der Ausscheidende angehörte, das Vorschlagsrecht für einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zu.

- zu b) In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurde Frau Kirsti Greier als sachkundige Einwohnerin für den Jugend- und Sozialausschuss als Vertretung der Inneren Mission der evangelischen Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf gewählt.

Frau Greier ist mit Datum vom 01.08.2011 nach Münster verzogen und ist dort mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Nach § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner mit beratender Stimme angehören. Sie sind in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen. Einwohner ist gemäß § 21 GO NRW, wer in der Gemeinde wohnt. Da Frau Greier ihren Hauptwohnsitz nach Münster verlegt hat, kann sie dem Ausschuss für Jugend und Soziales nicht mehr als sachkundige Einwohnerin angehören.

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 27.10.2009 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen, sachkundige Einwohner aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu bestellen. Unter anderem wurde beschlossen, dass die Innere Mission einen Vorschlag unterbreiten sollte. Nach dem Ausscheiden von Pfarrerin Kirsti Greier aus dem Ausschuss wurde die Innere Mission deshalb jetzt gebeten, eine/n Nachfolger/in zu benennen. Die Innere Mission hat daraufhin vorgeschlagen, Frau Tanja Wegner, wohnhaft Auf der Rohe 8, 52499 Baesweiler als Nachfolgerin von Frau Greier zu wählen.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
 (Sitzung am 27.09.2011 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 30.06.2011

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
01-11-10	An-/Vermietung An-/Verpachtung An-/Verkauf von Liegenschaften	a) 36.700,00 b) 38.147,85 c) 1.447,85	0,00	1.447,85

Erläuterung:


Die Mehraufwendungen sind im Bereich der Grundbesitzabgaben angefallen. Bei der Planaufstellung wurde davon ausgegangen, dass mehr Grundstücke bereits in der 1. Jahreshälfte verkauft werden. Der Betrag wurde gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 09-01-01.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
081101/ 783150	Zugang Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung	01-03-01 Presse- und Öffentlich- keitsarbeit	a) 1.000,00 b) 1.084,62 c) 84,62	0,00	84,62
<p>I 2008-0005 Bei der Anschaffung von Bekanntmachungskästen ist es zu Kostensteigerungen gekommen, die bei der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren. Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der Inv.-Nr. I 2008-0003.</p>					
034121/ 782128	Zugang Ge- bäude, Auf- bauten, Be- triebsvorrich- tungen -sonst. Gebäude-	01-11-09 Mischgenutzte Gebäu- de (einschl. Kindergär- ten, Jugendfreizeitstät- ten und Vereinsheime)	a) 0,00 b) 1.924,83 c) 1.924,83	0,00	1.924,83
<p>Die Stadt Baesweiler hat für den Bau des Kindergarten Emil-Mayrisch-Straße durch die StädteRegion Aachen das Grundstück zur Verfügung gestellt. Für die Fertigung des Erbbaurechtsvertrages sind Kosten in Höhe von 1.924,83 € angefallen. Die Ausgaben werden gedeckt durch Wenigerausgaben bei I 2011-0011.</p>					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2011 entstanden sind, zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011 / Punkt 5 der Tagesordnung)

Budgetbericht

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

In dem beigefügten Budgetbericht zum 30.06.2011 sind die in den jeweiligen Produktbereichen (01-16) zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- oder Wenigeraufwendungen dargestellt. Der für das Haushaltsjahr 2011 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 46.062.068 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 48.285.575 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzaufwendungen ergab sich ein durch Entnahme der Ausgleichsrücklage zu deckendes Defizit von 2.413.902 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 45.644.798 € (voraussichtliche Wenigererträge 417.270 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 47.412.734 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 872.841 €).

Die Summen der sich ergebenden Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge für die Auflösung von Sonderposten wurden in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen (zu erwartender Finanzertrag 177.080 €; zu erwartender Finanzaufwendungen 271.200 €) ergibt sich ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 1.862.056 €, der bei Aufstellung des Haushaltsplanes mit 2.413.902 € veranschlagt wurde (Verbesserung: 551.846 €). Das Defizit wird durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage grau hinterlegt) in den einzelnen Produktbereichen gegenüber der Haushaltsplanung 2011 sind wie folgt zu begründen:

Die Wenigererträge im **Produktbereich 01 - Innere Verwaltung** - resultieren aus Grundstücksveräußerungen, die sich teilweise verzögert haben.

Bei den Personalangelegenheiten sind die Aufwendungen auf Grund erhöhter Beiträge zur Versorgungskasse und nicht zu erwartenden Beihilfeaufwendungen zurückzuführen. Hier stehen jedoch zu erwartende Mehrerträge in Höhe von 45.777 € gegenüber.

Im **Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung** - entstehen Mehraufwendungen für die Ausstellung des neuen Personalausweises. Diese werden jedoch durch Mehrerträge an anderer Stelle gedeckt.

Die prognostizierten Mehrerträge im **Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen** - ergeben sich aus einer vermehrten Anzahl von Bauanträgen.

Die Veränderungen im **Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung** - ergeben sich aus dem Gebührenhaushalt "Abfall". Diese werden durch die Betriebskostenabrechnung im Gebührenhaushalt ausgeglichen bzw. verrechnet.

Im **Produktbereich 14 - Umweltschutz** - werden u.a. die Aufwendungen für die Anlegung ökologischer Ausgleichsflächen veranschlagt. Die Aufwendungen werden nicht in veranschlagter Höhe benötigt.

Die Kosten für die Ausgleichsflächen werden durch Erschließungsbeiträge erstattet. Somit reduziert sich der Ertrag für das Haushaltsjahr 2011 entsprechend.

Erwartungsgemäß haben sich im **Produktbereich 16 -Allgemeine Finanzwirtschaft-** wesentliche Änderungen ergeben.

Beim Anteil an der Einkommensteuer kann auf Grund der Werte der Mai-Steuerschätzung von einer Verbesserung um 365.000 € ausgegangen werden. Demgegenüber stehen zu erwartende Wenigererträge von rund 95.000 € bei der Grundsteuer B.

Der Planansatz für die zu zahlende Jugendamtsumlage wurde gebildet mit 6.125.000 €. Dabei ging die Ansatzbildung davon aus, dass das Land wegen der festgestellten Konnexitätsprinzip-Verletzung für die U 3-Betreuung im Jahre 2011 entsprechende Erstattungszahlungen als Kostenausgleich leistet. Der Städtereionstag hat im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen 2011 seinerzeit beschlossen, diese Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen zeitnah weiterzuleiten, vorher jedoch das Defizit aus der Jugendamtsumlage 2009 (etwa 1,9 Mio EUR) zu verrechnen.

Entgegen aller Erwartungen ist bislang diese Landeserstattung ausgeblieben. Von Seiten des Landes gibt es lediglich die Zusage, in 2011 den Erstattungsanspruch zu beziffern. Die Zahlung wird aber erst in 2012 erfolgen. Dieser Erstattungsanspruch liegt nach Auffassung des Landes bei 975.000 €/Jahr für 3 Jahre (= 2.925.000 €) und nach Meinung des Jugendamtes der StädteRegion Aachen bei etwa dem doppelten Betrag.

Die StädteRegion hat für 2011 mit Bescheid eine Zahlung in Höhe von rund 6.771.000 € gefordert.


Dieser Betrag berücksichtigt nicht die vom Land erwartete Erstattung für die U 3-Betreuung und auch nicht die Einbeziehung des Defizits 2009.

Für den Haushalt der Stadt Baesweiler ergibt sich im Finanzplan zwar eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 6.771.000 €. Im Ergebnisplan ist jedoch wegen der bereits erfolgten grundsätzlichen Anerkennung der Zahlungsverpflichtung des Landes eine Forderung einzustellen, die letztlich zu einer Verringerung des Aufwandes führt. Im Ergebnisplan verbleiben dann noch Aufwendungen in Höhe von 5.429.000 €. Das Defizit 2009 ist dabei nicht berücksichtigt. Letztendlich führt dies dann zu dem sich ergebenden Weniger-Aufwand von insgesamt 696.000 €.

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2011 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2011 hier bereits berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2011.

Unabhängig davon werde ich bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2012 (in der Ratssitzung 15.11.2011) über die Entwicklung des Haushaltes 2011 aktuell informieren.

Die Ausgleichsrücklage (Bestand lt. Bilanz 2008: 9.526.958,95 €) wurde bereits für die Defizite der Jahre 2009 und 2010 mit insgesamt 5,1 Mio EUR in Anspruch genommen. Nach der Entnahme des mit diesem Budgetbericht prognostizierten Fehlbetrages 2011 in Höhe von 1,862 Mio EUR verbleibt noch ein Restbetrag in Höhe von etwa 2,6 Mio EUR.



(Dr. Linkens)

Gesamtergebnisplan zum Stand 30.06.2011

Ergebnisänderungen lt. Budgetbericht II. Quartal

		46.062.068,00		48.285.575,00			
Ziffer 10 = Ordentliche Erträge insgesamt							
Ziffer 17 = Ordentliche Aufwendungen insgesamt							
Produktbereich	Bezeichnung	Summen aller Ämter je Produkt		erwartete Mehr-/ Wenigererträge	erwartete Mehr-/ Wenigeraufwendungen		
		Ansatz	Erwartetes Ergebnis				
01	10	Innere Verwaltung	Ordentl. Erträge	3.106.640,00	2.534.085,00	-572.555,00	
	17		Ordentl. Aufwendungen	6.485.334,00	6.496.415,00		11.081,00
	18		Ergebnis	-3.378.694,00	-3.962.330,00		
	10	Personalangelegenheiten	Personalerträge	1.193.773,00	1.239.550,00	45.777,00	
	17		Personalaufwendungen	9.473.882,00	9.542.620,00		68.738,00
	18		Ergebnis	-8.280.109,00	-8.303.070,00		
02	10	Sicherheit und Ordnung	Ordentl. Erträge	359.800,00	409.800,00	50.000,00	
	17		Ordentl. Aufwendungen	365.910,00	415.910,00		50.000,00
	18		Ergebnis	-6.110,00	-6.110,00		
03	10	Schulträgeraufgaben	Ordentl. Erträge	313.930,00	313.930,00		
	17		Ordentl. Aufwendungen	1.087.584,00	1.087.584,00		0,00
	18		Ergebnis	-773.654,00	-773.654,00		
04	10	Kultur und Wissenschaft	Ordentl. Erträge	43.020,00	45.560,00	2.540,00	
	17		Ordentl. Aufwendungen	222.900,00	218.800,00		-4.100,00
	18		Ergebnis	-179.880,00	-173.240,00		
05	10	Soziale Hilfen	Ordentl. Erträge	202.000,00	202.000,00		
	17		Ordentl. Aufwendungen	768.660,00	768.660,00		0,00
	18		Ergebnis	-566.660,00	-566.660,00		
06	10	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Ordentl. Erträge	188.630,00	188.630,00		
	17		Ordentl. Aufwendungen	262.530,00	257.530,00		-5.000,00
	18		Ergebnis	-73.900,00	-68.900,00		
07	10	Gesundheitsdienste	Ordentl. Erträge	0,00	0,00		
	17		Ordentl. Aufwendungen	306.000,00	307.100,00		1.100,00
	18		Ergebnis	-306.000,00	-307.100,00		
08	10	Sportförderung	Ordentl. Erträge	183.530,00	183.930,00	400,00	
	17		Ordentl. Aufwendungen	242.050,00	259.050,00		17.000,00
	18		Ergebnis	-58.520,00	-75.120,00		
09	10	Räumliche Planung und Entwicklung,	Ordentl. Erträge	3.100,00	4.144,00	1.044,00	
	17	Geoinformationen	Ordentl. Aufwendungen	70.000,00	60.500,00		-9.500,00
	18	Bauen und Wohnen	Ergebnis	-66.900,00	-56.356,00		
10	10	Bauen und Wohnen	Ordentl. Erträge	319.650,00	384.500,00	64.850,00	
	17		Ordentl. Aufwendungen	10.800,00	10.650,00		-150,00
	18		Ergebnis	308.850,00	373.850,00		

Produktbereich	Bezeichnung Produktbereich	Bezeichnung	Summen aller Ämter je Produkt		erwartete Mehr-/ Wenigererträge	erwartete Mehr-/ Wenigeraufwendungen
			Ansatz	Erwartetes Ergebnis		
11	Ver- und Entsorgung	10 Ordentl. Erträge	9.349.850,00	9.132.350,00	-217.500,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	6.309.450,00	6.165.725,00		-143.725,00
		18 Ergebnis	3.040.400,00	2.966.625,00		
12	Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	10 Ordentl. Erträge	834.040,00	834.040,00	0,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	2.008.185,00	2.015.830,00		7.645,00
		18 Ergebnis	-1.174.145,00	-1.181.790,00		
13	Natur- und Landschaftspflege	10 Ordentl. Erträge	367.105,00	369.455,00	2.350,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	446.440,00	446.710,00		270,00
		18 Ergebnis	-79.335,00	-77.255,00		
14	Umweltschutz	10 Ordentl. Erträge	104.450,00	36.670,00	-67.780,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	117.200,00	26.100,00		-91.100,00
		18 Ergebnis	-12.750,00	10.570,00		
15	Wirtschaft und Tourismus	10 Ordentl. Erträge	27.550,00	27.250,00	-300,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	99.250,00	98.950,00		-300,00
		18 Ergebnis	-71.700,00	-71.700,00		
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	10 Ordentl. Erträge	29.465.000,00	29.738.904,00	273.904,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	20.009.400,00	19.234.600,00		-774.800,00
		18 Ergebnis	9.455.600,00	10.504.304,00		
Summe		10 Ordentl. Erträge	46.062.068,00	45.644.798,00	-417.270,00	
Summe		17 Ordentl. Aufwendungen	48.285.575,00	47.412.734,00		-872.841,00
Summe		18 Ergebnis	-2.223.507,00	-1.767.936,00		

Ziffer 10 = Erwartete ordentliche Erträge insgesamt

Ziffer 17 = Erwartete ordentliche Aufwendungen insgesamt

Ziffer 18 = Ergebnis der Verwaltungstätigkeit

45.644.798,00

47.412.734,00

-1.767.936,00

Verbesserung gegenüber Ansatz insgesamt

-455.571,00

	nachrichtlich:	Ansatz	erw. Ergebnis zum 30.06.2011
Summe	19 Finanzerträge	151.580,00	177.080,00
	Zinsen und sonst.		
	20 Finanzaufwendungen	341.975,00	271.200,00
	21 Finanzergebnis	-190.395,00	-94.120,00
	Verbesserung		96.275,00

Ermittlung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage			
	Ansatz	erw. Ergebnis zum 30.06.2011	
	10 Ordentl. Erträge	46.062.068,00	45.644.798,00
-	17 Ordentl. Aufwendungen	48.285.575,00	47.412.734,00
+	19 Finanzerträge	151.580,00	177.080,00
-	20 Finanzaufwendungen	341.975,00	271.200,00
=	Fehlbetrag	-2.413.902,00	
	voraussichtliche Entnahme		
	Ausgleichsrücklage für das Jahr 2011		-1.862.056,00

Bestand lt. Bilanz 2008: 9.526.958,95 €)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Bestellung eines Vertreters der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 15.03.2011 die Beteiligung der Stadt Baesweiler an der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie GmbH beschlossen.

In die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH ist ein Vertreter der Stadt Baesweiler und für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu entsenden.

Vertreter der Stadt Baesweiler, die Mitgliedschaftsrechte in Organen juristischer Personen wahrnehmen, werden gemäß § 113 GO NRW vom Stadtrat bestellt.

Der Rat ist grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, wie viele Personen die Gemeinde vertreten sollen. Soll der Rat nur durch eine Person vertreten werden, wird diese Person durch Mehrheitsbeschluss des Rates bestimmt und bestellt. Hat der Rat beschlossen, sich durch mehrere Personen vertreten zu lassen, muss nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW in jedem Fall der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Kommunen dazuzählen.

In § 16 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages GREEN ist jedoch geregelt, dass jeder Gesellschafter sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

Seitens der GREEN Gesellschaft wird aus Gründen der Praktikabilität den Gesellschaftern empfohlen, nur 1 Mitglied zu entsenden. Angesichts der Tatsache, dass der Anteil nur sehr gering ist und die Gesamtzahl der sich beteiligenden Kommunen groß ist, ist dieser Vorschlag nachvollziehbar. Es wird vorgeschlagen, den Bürgermeister und stellvertretend den I. Beigeordneten vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH zu entsenden.

Die Funktion des Stellvertreters nimmt der I. u. Techn. Beigeordnete Herr Peter Strauch wahr.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011/ Punkt 7 der Tagesordnung)

Benennung neuer Straßen

a) Bebauungsplan Nr. 84 "Aldenhovener Str./Lovericher Str."

b) Bebauungsplan Nr. 96 "Settericher Weg II"

zu a):

Der Bebauungsplan Nr. 84 "Aldenhovener Str./Lovericher Str." sieht eine neue Straße im Stadtteil Puffendorf vor.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße nach dem Heiligen Laurentius mit "Laurentiusstraße" zu benennen.

Laurentius von Rom war zur Zeit des Papstes Sixtus II römischer Diakon und starb am 10. August 258 in Rom als christlicher Märtyrer, weshalb er heilig gesprochen wurde.

Die sehr schöne Pfarrkirche in Puffendorf ist dem Heiligen Laurentius geweiht.

In Puffendorf wurde im Jahr 1861 im Andenken an den Heiligen Laurentius die Schützenbruderschaft "St. Laurentius Puffendorf" gegründet. Die Schützen feiern ihr Schützenfest jedes Jahr an dem Namenstag des Heiligen Laurentius bzw. an dem darauf folgenden Wochenende.

zu b):

Wegen der in unmittelbarer Umgebung schon vorhandenen Straßenbezeichnungen wie Mozartstraße, Brahmsstraße, Schubertweg, Beethovenstraße und Clara-Schumann-Straße, schlägt die Verwaltung vor, auch die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 96 (Stadtteil Loverich) nach einem bekannten Musiker zu benennen. Die einheitliche Themenfindung dient auch der Orientierung.

Es bietet sich der österreichische Komponist und Kapellmeister Johann Strauss an. Johann Strauss, geboren am 14.03.1804 in Wien und verstorben am 25.09.1849 in Wien, wurde frühzeitig im Violinspiel und in Musiktheorie unterrichtet.

1826 trat er erstmals öffentlich als Komponist in Erscheinung. 1832 wurde er Leiter der Kapelle des 1. Bürgerregiments und 1835 Hofballmusikdirektor. Seine Konzertreisen mit seinem eigenen Orchester führten ihn nach Deutschland, Paris und London.

Johann Strauss ist ein weltberühmter Komponist, sein Wirken ist in allen Ländern der Welt geschätzt und beliebt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- a) die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 84 "Aldenhovener Str./Lovericher Str." mit dem Straßennamen "Laurentiusstraße" und
- b) die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 96 "Settericher Weg II" mit dem Straßennamen "Johann-Strauss-Straße" zu benennen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011/Punkt 8 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 17

- 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

- 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

Das Plangebiet umfasst den Bereich Gemarkung Baesweiler, Flur 25, Parzellen Nr. 709, 710 und 1126. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,07 ha (10.715 qm) und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Die ansässige Firma möchte sich baulich erweitern. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet (Anlage 2) und ist ebenfalls Eigentümerin der an den jetzigen Bestand angrenzenden Grundstücke 709 und 710. Diese liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, 11. Änderung (Anlage 3).

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird der Bebauungsplan Nr. 3, 11. Änderung und der Bebauungsplan Nr. 3 im Bereich des jetzigen Bestandes der Firma überplant. Der Bebauungsplan Nr. 3, 11. Änderung lässt eine Erweiterung der Firma zu. Allerdings ist ein direkter Anschluss an den Bestand aufgrund der jetzigen Festsetzung des Baurechts im Bebauungsplan Nr. 3 nicht möglich.

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sieht eine Ergänzung des vorhandenen Baurechts rückwärtig an den Bestand der Firma als Verbindung zum Baufenster der 11. Änderung vor. Insgesamt handelt es sich bei der Erweiterung um eine Fläche von insg. ca. 360 qm.

Durch die 17. Änderung soll kein zusätzliches Baurecht, sondern lediglich ein direkter Anbau an die bestehende Firma ermöglicht werden. Das Baufenster im Bereich der jetzigen 11. Änderung wird im nordwestlichen Bereich (siehe Anlage 4) entsprechend reduziert.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 einschließlich der 15. und 16. Änderung bleiben erhalten.

Aus folgenden Gründen kann daher die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchzuführen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 kann im vereinfachten Verfahren abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Betroffen ist hier lediglich der Grundstückseigentümer. Dieser hat sein Einverständnis zu der geplanten Änderung bereits erklärt. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt.

Der Entwurf der 17. Änderung und die Begründung liegen der Vorlage (als Anlage 4 und 5) bei.

Beschluss:

Die Änderung des Teilbereiches des Bebauungsplan Nr. 3 und des Bebauungsplan Nr. 3, 11. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Änderung ist eine Verschiebung des Baufensters, um einen direkten Anbau an die bestehende Firma zu ermöglichen.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 17".

2. **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:**

Der Stadtrat stellt fest, dass der betroffene Grundstückseigentümer der Planung zugestimmt hat und Interessen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durch die Planung nicht betroffen sind.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass sowohl die Grundzüge der Planung als auch die Belange von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange durch die Änderung nicht berührt werden.

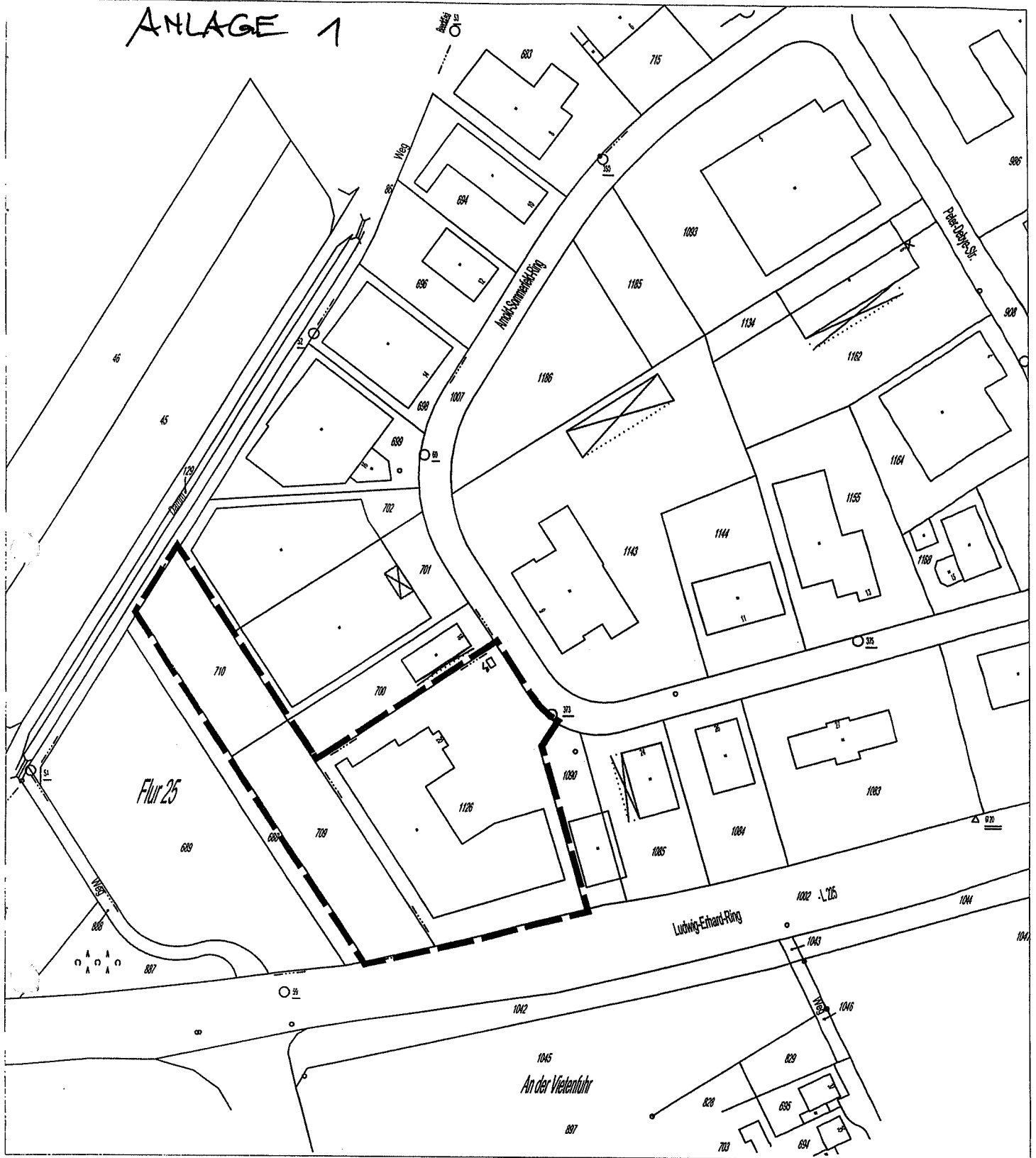
Der Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 17 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

In Vertretung:



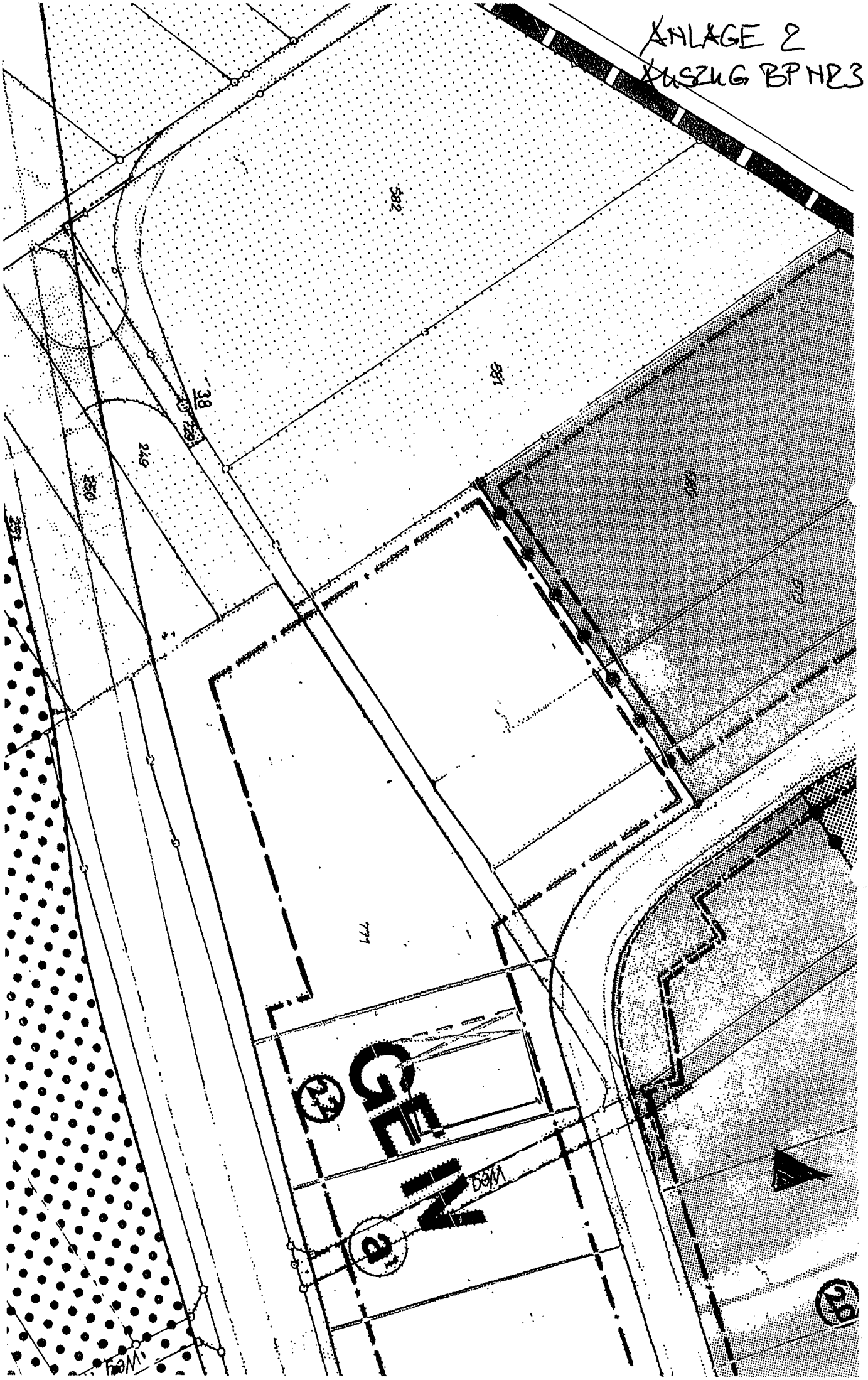
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

ANLAGE 1



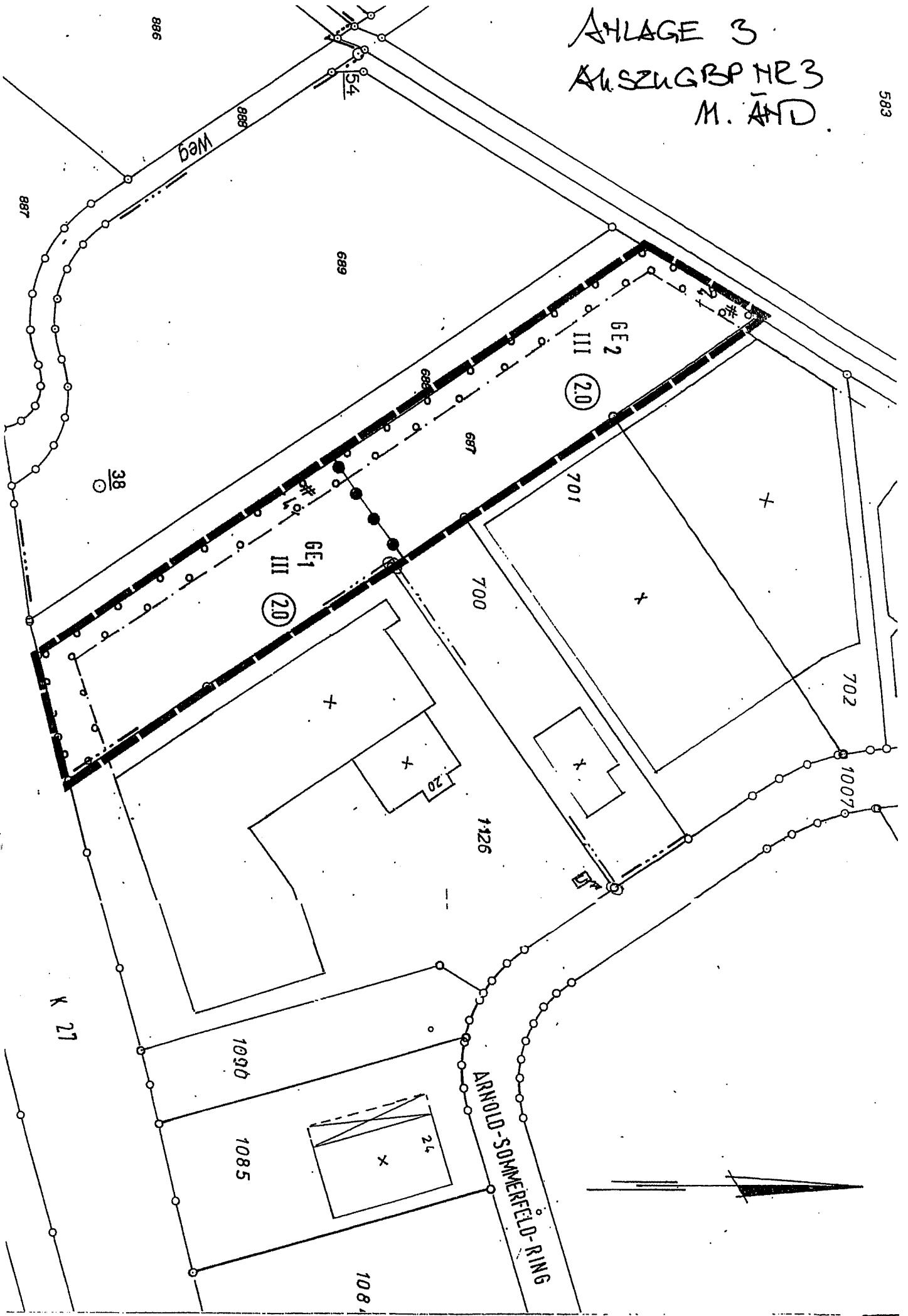
Bebauungsplan Nr. 3
- Gewerbegebiet -
Änderung Nr. 17
Übersichtsplan / M 1:2000
Stand: 13.09.2011

ANLAGE 2
DUSZUG BPNE3



ANLAGE 3
AUSZUG BPNR 3
M. ÄND.

583



886

Weg

888

887

38

889

GE1
III
20

GE2
III
20

700

701

702

1007

1126

K 21

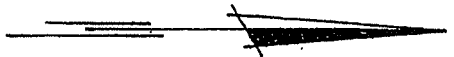
1090

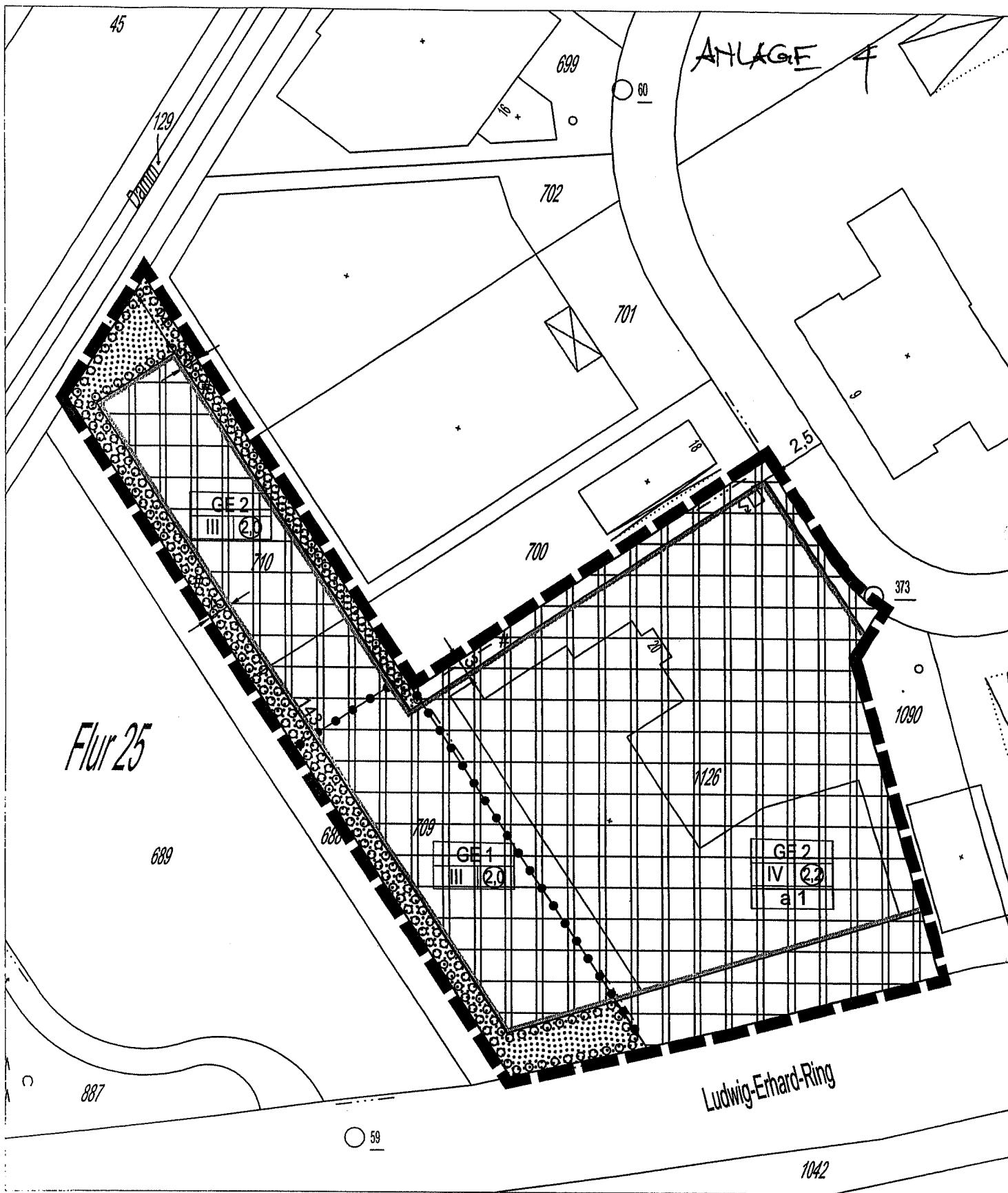
1085

1088

ARNOLD-SOMMERFELD-RING

26





Bebauungsplan Nr. 3
- Gewerbegebiet -
Änderung Nr. 17
geplante Darstellung / M 1:1000
Stand: 13.09.2011

ANLAGE 5



ENTWURF (STAND 15.09.2011/ Satzung)

**BEGRÜNDUNG
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 3D
- GEWERBEGEBIET NORD -
2.ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Räumlicher Geltungsbereich**
 - 3.2 **Regionalplan**
 - 3.3 **FNP**
 - 3.4 **Landschaftsplan**
 - 3.5 **Bestehendes Planungsrecht**
4. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 4.1 **Ziel der Planung**
 - 4.2 **Geänderter Festsetzung: Überbaubare Grundstücksfläche**
 - 4.3 **Erschließung**
5. **Planinhalt**
6. **Umweltbelange**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (Stand 09.2011)

BEGRÜNDUNG ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 - GEWERBEGEBIET - 17. ÄNDERUNG

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Verfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Gewerbegebiet -, 17. Änderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am 29.09.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 , Gewerbegebiet-, 17. Änderung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen.

Durch die geplante Änderung ist nur der Grundstückseigentümer betroffen. Dieser hat sein Einverständnis zu der geplanten Änderung bereits erklärt. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher hat der Rat der Stadt Baesweiler am 29.09.2011 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Gewerbegebiet-, 17. Änderung als Satzung beschlossen.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Gewerbegebiet-, 17. Änderung umfasst den Bereich Gemarkung Baesweiler, Flur 25, Parzellen Nr. 709, 710 und 1126. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,07 ha (10.715 qm).

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als „Flächen für Gewerbegebiet“ dar.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan stellt im Bereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Entwicklungsziel 6 "Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung" dar.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. E - Gewerbegebiet -, 11. Änderung sind die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 (4) LG NRW im Bereich des Bebauungsplanes außer Kraft getreten.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet- und im Bereich der 11. Änderung. Die Bebauungspläne setzen ein GE - Gewerbegebiet in einer III - IV geschossigen Bauweise und einer Geschossflächenzahl von 2,0 - 2,2.

Weiterhin liegt das Plangebiet im Geltungsbereich der textlichen Bebauungspläne Nr. 15 und 16.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 und der 11., 16. und 17. Änderung gelten weiterhin.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Firma im Plangebiet zu schaffen. Der Bebauungsplan Nr. 3, 11. Änderung lässt eine Erweiterung der Firma zu. Allerdings ist ein direkter Anschluss an den Bestand aufgrund der jetzigen Festsetzung des Baurechts im Bebauungsplan Nr. 3 nicht möglich.

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sieht eine Ergänzung des vorhandenen Baurechts rückwärtig an den Bestand der bestehenden Firma als Verbindung zum Baufenster der 11. Änderung vor. Insgesamt handelt es sich bei der Ergänzung um eine Fläche von insg. ca. 360 qm. Da durch die 17. Änderung kein zusätzliches Baurecht, sondern lediglich ein direkter Anbau an die bestehende Firma ermöglicht werden soll, wird das Baufenster im Bereich der jetzigen 11. Änderung entsprechend der geplanten Ergänzung reduziert.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 einschließlich der 15. Und 16. Änderung bleiben erhalten.

Da durch die geplante Änderungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann der Bebauungsplan Nr. 3, - Gewerbegebiet -, 11. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden.

4.2 GEÄNDERTE FESTSETZUNG: ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Im Bereich des jetzigen Bebauungsplanes Nr. 3 wird an die bestehenden Firma angrenzend eine überbaubare Fläche von insg. Ca. 360 qm festgesetzt. Dafür wird im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3, 11. Änderung das Baurecht um diese Größe reduziert.

4.3 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin über den Arnold - Sommerfeld - Ring

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	GE
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	III / IV
Geschossflächenzahl	2,0 / 2,2

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und der 11.Änderung wird die überbaubare Fläche verändert aber nicht erweitert. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 und der 11., 16. Und 17. Änderung gelten weiterhin.

6. UMWELTBELANGE

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 3, 11. Änderung stellt sich zurzeit als Ackerfläche mit intensiver Nutzung dar. Es wird bestimmt durch eine zusammenhängende Ackerfläche ohne Baum- und Strauchbestände. Der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 ist bebaut und wird gewerbliche genutzt.

Durch die vereinfachte Änderung wird eine eine Bauflächen von ca. 360 qm im Bereich der Änderung verschoben. Alle weiteren Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne werden beibehalten. Durch die Verschiebung der überbaubaren Fläche wird keine kein zusätzlicher Eingriff ermöglicht.

6.2 UMWELTBERICHT

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Die Änderung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Des Weiteren gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird ebenfalls abgesehen.

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 3, 17.Änd.	Fläche in m²	in %
Gewerbegebiet	ca. 9.430	88,0
Grünfläche	ca. 1.285	12,0
Plangebiet, gesamt	ca. 10.715	100,0

Baesweiler, den 15.09.2011

Der Bürgermeister

In Vertretung:

(Strauch)


I. und Techn. Beigeordneter

**Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

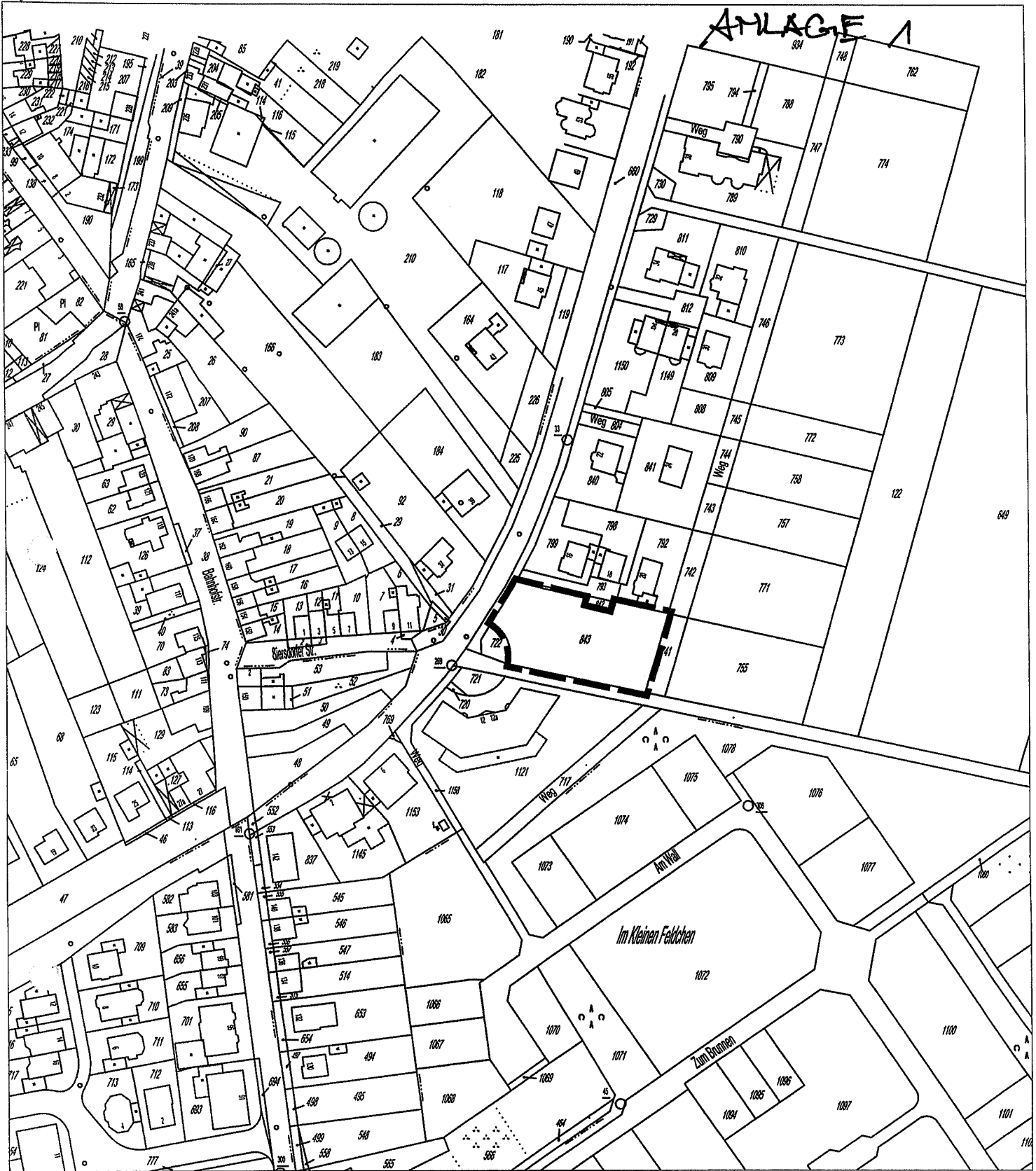
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung.

In Vertretung:

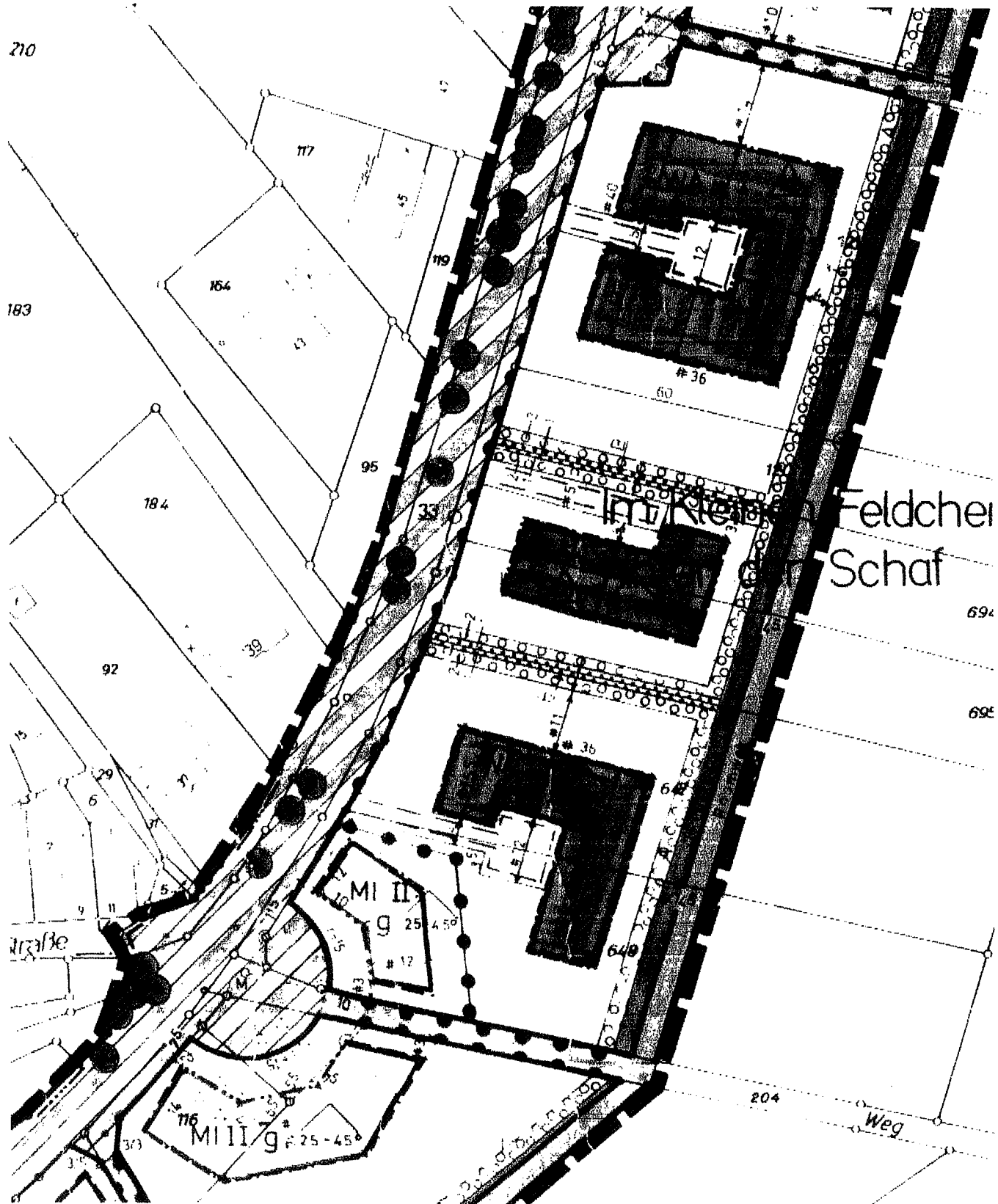


(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

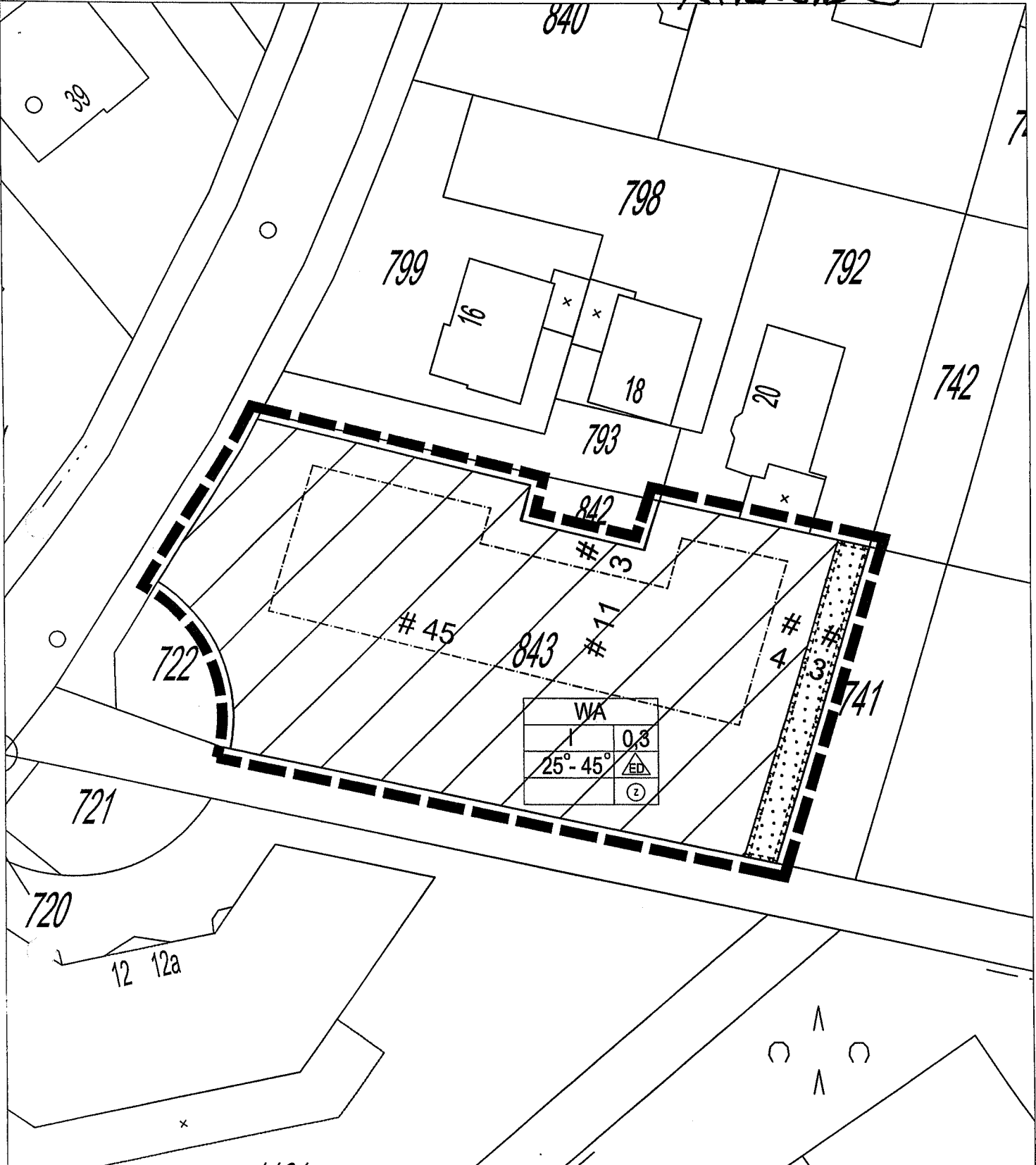


Bebauungsplan Nr. 45
- Parkstraße -
2. Änderung
Geltungsbereich
Übersichtsplan / M 1:2000
Stand: 15.06.2011

ANLAGE 2



BP 45- PARKSTRASSE -



**Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -
2. Änderung
- Stadt Baesweiler -
geplante Darstellung
M 1:500**

Stand: 06.09.2011



ENTWURF (STAND 06.09.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 45 - PARKSTRASSE -
2. ÄNDERUNG

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Geltungsbereich**
 - 3.2 **Regionalplan**
 - 3.3 **FNP**
 - 3.4 **Landschaftsplan**
 - 3.5 **Bestehendes Planungsrecht**
4. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 4.1 **Ziel der Planung**
 - 4.2 **Städtebauliches Konzept**
 - 4.3 **Erschließung / Stellplätze**
5. **Planinhalt**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 7.1 **Entwässerung**
 - 7.2 **Immissionen**
 - 7.3 **Altlasten**
8. **Flächenbilanzierung**
9. **Hinweise**



ENTWURF (STAND 06.09.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 45 - PARKSTRASSE -
2. ÄNDERUNG

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 45 - Parkstraße -, 2.Änderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom - stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom erfolgt. Am beauftragte der Rat die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler den Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45, 2. Änderung, liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße - im Stadtteil Baesweiler und umfasst das Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 3, Nr. 843.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.740 qm.

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als ASB "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung "WA - Wohnbaufläche" dar. Die Bebauungsplanänderung wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -.

Derzeit sieht der Bebauungsplan Nr. 45 eine WA - Wohnbaufläche als teilweise Bebauung der bereits realisierten Stichstraße und eine Ergänzung des in der Verlängerung der Siersdorfer Straße gelegenen mehrgeschossigen Mehrfamilienhauses als MI - gemischte Baufläche vor.

Im WA - Allgemeinen Wohngebiet ist entsprechend der bereits vorhandenen Bebauung eine eingeschossige Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Das MI - Mischgebiet sieht eine zweigeschossige geschlossene Bauweise als Ergänzung der bereits realisierten Mehrfamilienhausbebauung vor.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern im Bereich der Änderung zu schaffen. Die Eigentümerin des Grundstückes möchte gerne im Bereich der Änderung unter anderem ein Wohnhaus zur eigenen Nutzung errichten.

4.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Änderung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung im vorderen zur Parkstraße hin gelegenen Bereich von MI II in WA I vor, sodass das gesamte Grundstück als WA (allgemeines Wohngebiet) in eingeschossiger Bauweise ausgewiesen wird.

Die überbaubare Fläche wird entlang der vorhandenen Stichstraße entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 45 fortgesetzt.

Die beantragte Änderung stellt somit eine Ergänzung der bereits entlang der Parkstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 umgesetzten Planung dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße - gelten weiterhin.

Die geplante Änderung stellt eine städtebauliche sinnvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung und somit auch des rechtskräftigen Bebauungsplanes dar.

4.3 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Aachener Straße.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und zwischen Straßenfläche und der Straßenfläche zugewandten Baugrenze/-linie im direkten Zusammenhang an die Zufahrt zulässig.

Mit der Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße von 500 qm wird sichergestellt, dass ausreichend Stellfläche für den ruhende Verkehr in diesem Gebiet auf den privaten Grundstücken untergebracht werden können.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,4
Dachneigung SD/ WD	25° - 45°

5.1 ART DER NUTZUNG

Die Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 bleiben erhalten. Es wird lediglich im Plangebiet das bisher festgesetzte MI - Mischgebiet durch ein WA - Allgemeines Wohngebiet überplant. Dadurch kann die Bebauung entlang der vorhandenen Stichstraße in Anlehnung an die bereits realisierte Bebauung ergänzt werden. Das Plangebiet wird als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

5.2 MAß DER NUTZUNG

Für die ausgewiesenen Baugrundstücke wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Das Maß der Nutzung entspricht der umliegenden Bebauung im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 45.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. 9 (1) 3 BauGB 500 qm nicht unterschreiten. Durch die Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass sich die Neubebauung in die vorhandene großzügig geplante Bebauung einfügt.

5.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Anlehnung an die nähere Umgebung nur die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5.4 DACHNEIGUNG

Durch die Festsetzung einer Dachneigung von 25° - 45° bei Sattel- und Walmdächern werden einerseits entwurfliche Freiheiten bei der Gebäudeplanung sowie eine gute Ausnutzung des

Dachgeschosses ermöglicht und andererseits eine gestalterische Anpassung an die umgebende Bebauung angestrebt.

6. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Bei der geplanten Änderung handelt es sich nicht um eine Nachverdichtung sondern um eine Änderung der bisher ausgewiesenen Baufenster in einem bereits erschlossenen Siedlungsbereich. Geplant ist eine Baufenster in einer Größe von ca. 600 qm. In diesem Baufenster ist eine offene Bauweise mit nur Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Der bisherige Bebauungsplan sieht für dieses Grundstück ein Baufenster im WA - Allgemeinen Wohngebiet in einer Größe von ca. 160 qm und im MI - Mischgebiet ein Baufenster in geschlossener Bauweise von ca. 310 qm vor, also insg. ca. 470 qm

Die gesamte WA - Wohnbaufläche beträgt ca. 1.645 qm, sodass aufgrund der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße von 500 qm nur drei Wohnhäuser entstehen können. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass durch die geplante Änderung keine zusätzliche Nachverdichtung entsteht. Die bisher zulässige zweigeschossige Bebauung wird auf eine eingeschossige Bebauung reduziert. Zudem verringert sich der Stellplatzbedarf, da eine Mehrfamilienhausbebauung nicht mehr vorgesehen ist.

Die bereits im Bebauungsplan Nr. 45 ausgewiesene Grünfläche von ca. 95 qm bleibt auch im Bereich der Änderung als Streifen für Anpflanzungen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern gem. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 erhalten.

6.2 UMWELTBERICHT

Bei dem geplanten Eingriff handelt es sich lediglich um eine Änderung der bisher ausgewiesenen Baurechts innerhalb eines erschlossenen Siedlungsbereiches. Die geänderte Planung führt somit gegenüber der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 45 zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 ENTWÄSSERUNG

Die gesamte Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 ist an das vorhandene Netz angeschlossen. Das Schmutzwasser der Bebauung im Bereich der Änderung wird daher ebenfalls, über das vorhandene Netz erfolgen.

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße wurde auch angrenzend an das Plangebiet durch eine Bohrung festgestellt, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Bodendurchlässigkeit im Plangebiet nicht möglich ist.

Die Grundstücke sind daher hinsichtlich der Niederschlagswässer ebenfalls an das vorhandene Netz anzuschließen.

7.2 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.3 ALTLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.4 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 im Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung berücksichtigt.

8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 45	Fläche in m²	in %
Allgemeines Wohngebiet	ca. 1.645	94,5
Grünfläche	ca. 95	5,5
Plangebiet, gesamt	ca. 1.740	100,0

9. HINWEISE

Folgende Hinweise werden in den Bebauungsplan Nr. 45, 2. Änderung aufgenommen:

- A. Aufgrund einer Anregung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, das vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.
- B. Aufgrund der Anregung des geologische Dienstes wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:
- “Das Plangebiet befindet sich gem . der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.
- Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”
- C. Soweit im Rahmen von Bodenbewegungen der Bodenaushub Bodendenkmale oder archäologische Bodenbefunde aufweist, ist dies der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind zu beachten.

Baesweiler, den 08.09.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage:

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011/Punkt 10 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr.10

- 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB

Im Bereich des Technologieforums war neben den gewerblichen Bauflächen und der Platzgestaltung im zentralen Campusbereich eine zusätzliche Fläche als Multifunktionsfläche vorgesehen, die als Veranstaltungsfläche im Eingangsbereich zum Carl-Alexander-Park Gewerbebetrieben und städtischen Vereinen zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Fläche ist im Bebauungsplan 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8 als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche ausgewiesen. Das Plangebiet der 10. Änderung umfasst den Bereich der öffentlichen Planfläche. Die Lage ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Um im Bebauungsplan die vorgesehene Nutzung rechtssicher festzusetzen, schlägt die Verwaltung vor, die Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche aus der Darstellung Verkehrsflächen für den Bereich, der an die Straße Carl-Alexander-Platz angrenzt (siehe Anlage 2) herauszunehmen, um diese Fläche als multifunktionalen Platz flexibler nutzen zu können.

Da hier lediglich die Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche herausgenommen wird, die Darstellung Verkehrsfläche jedoch nicht verändert wird, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, keine Belange anderer Träger betroffen sind und die Stadt Eigentümerin der Fläche ist, können die Änderungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Die Begründung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 liegt der Vorlage als Anlage 3 bei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 10, im Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Herausnahme der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche aus der Darstellung Verkehrsfläche für den Bereich, der an die Straße Carl-Alexander-Platz angrenzt, um diese Flächen als multifunktionen Platz flexibler nutzen zu können.

Die Änderung enthält den Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr.10

2. **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:**

Der Stadtrat stellt fest, dass der betroffene Grundstückseigentümer der Planung zugestimmt hat und Interessen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durch die Planung nicht betroffen sind.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass sowohl die Grundzüge der Planung als auch die Belange von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange durch die Änderung nicht berührt werden.

Der Stadtrat beschließt, dem Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 10 als Satzung gem. § 10 BauGB.

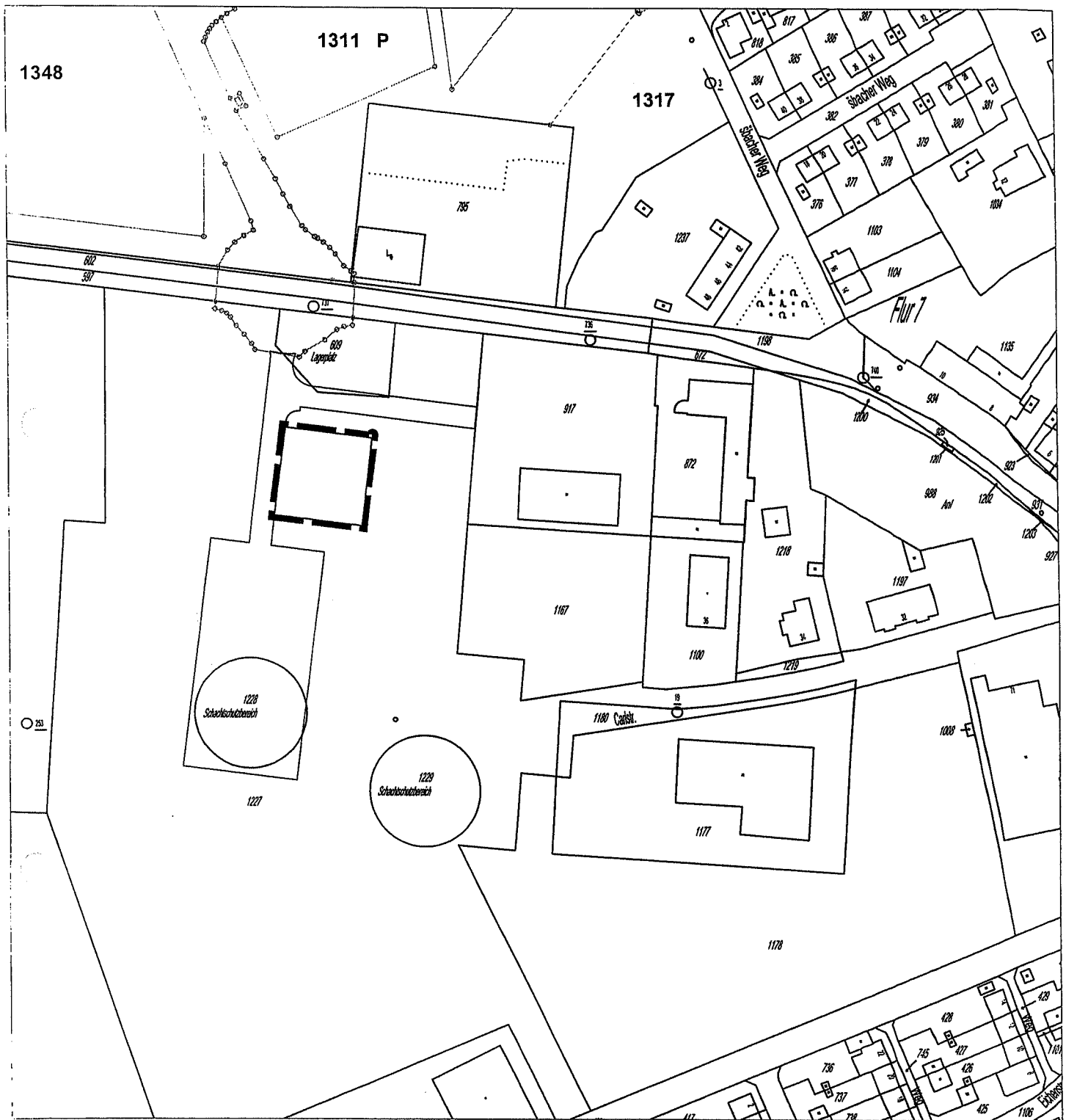
In Vertretung:



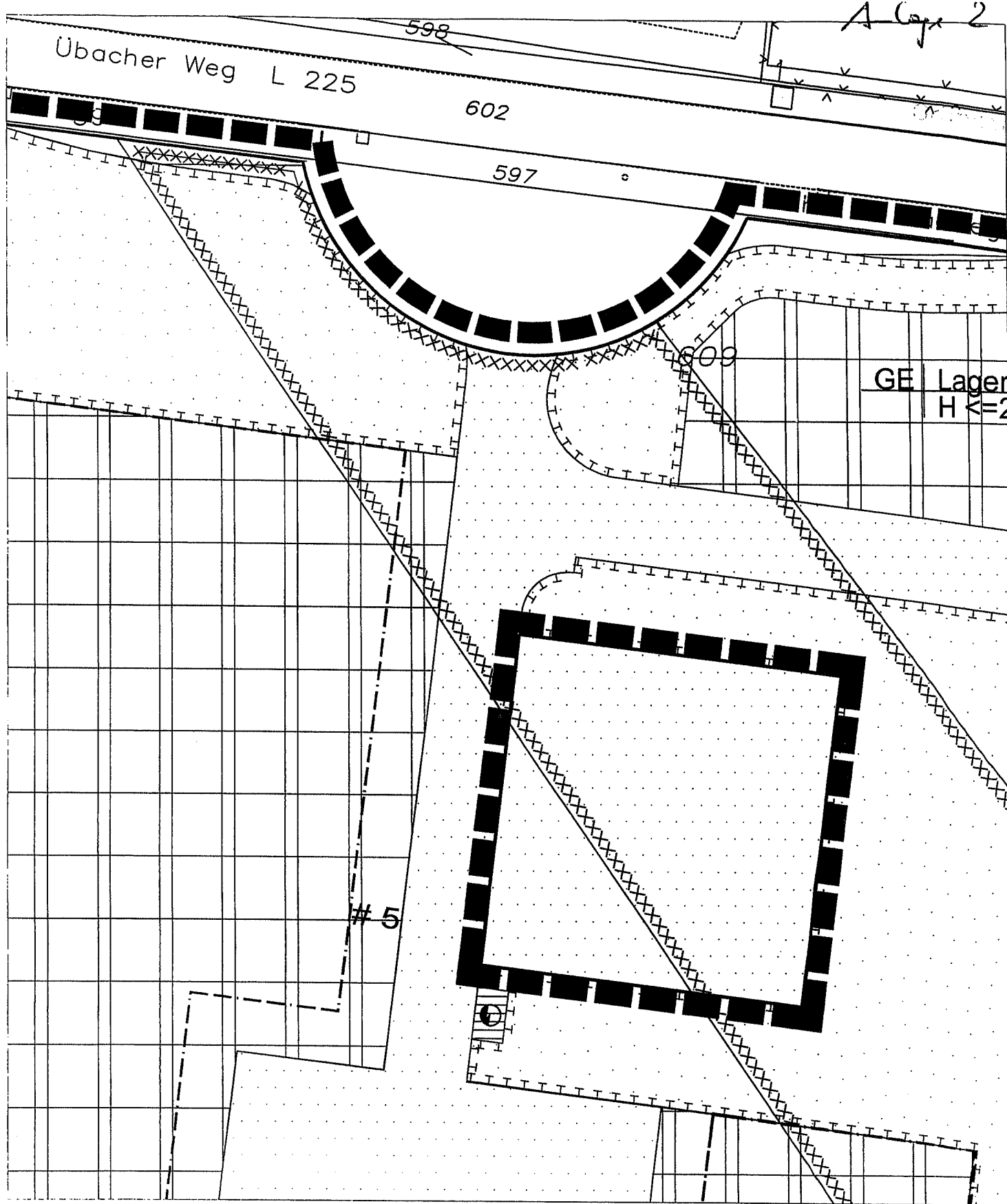
(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Blatt 1



Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -
10. Änderung
Geltungsbereich
M 1:2000
Stand: 15.09.2011



**Bebauungsplan Nr. 54
 - Haldenvorgelände -
 10. Änderung
 geplante Darstellung / M 1:500
 Stand: 15.09.2011**



ENTWURF (STAND 15.09.2011/ Satzung)

**BEGRÜNDUNG
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 54
- HALDENVORGELÄNDE -
10.ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahren
3. Planvorgaben
 - 3.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 3.2 Regionalplan
 - 3.3 FNP
 - 3.4 Landschaftsplan
 - 3.5 Bestehendes Planungsrecht
4. Anlass und Ziel der Planung
 - 4.1 Ziel der Planung
 - 4.2 Geänderter Festsetzung: Überbaubare Grundstücksfläche
 - 4.3 Erschließung
5. Planinhalt
6. Umweltbelange
 - 6.1 Natur und Landschaft
 - 6.2 Umweltbericht
7. Flächenbilanzierung

Zweckbestimmung "öffentliches Parken" aus der Verkehrsfläche herausgenommen. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54, 8. Änderung bleiben erhalten.

6. UMWELTBELANGE

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 54, 10. Änderung stellt sich zurzeit als Brachfläche dar, die in naher Zukunft der geplanten Nutzung zugeführt werden soll.

Durch die vereinfachte Änderung wird im Bereich des Campus die Zweckbestimmung "öffentliches Parken" innerhalb der Verkehrsfläche herausgenommen. Durch die geplante Änderung wird keine kein zusätzlicher Eingriff ermöglicht.

6.2 UMWELTBERICHT

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Die Änderung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Des Weiteren gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird ebenfalls abgesehen.

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 54, 10. Änd.	Fläche in m²	in %
Verkehrsfläche	ca. 990	100,0
Plangebiet, gesamt	ca. 10.715	100,0

Baesweiler, den 15.09.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011/Punkt *M* der Tagesordnung)

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 für einen Teilbereich des Grundstückes
Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1344, gelegen im Stadtteil Baesweiler**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 aufzustellen. Der Geltungsbereich, der diesem Beschluss zugrunde liegt, ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Zu der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 erfolgte in der Zeit vom 28.07.2011 bis zum 26.08.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und vom 21.07.2011 bis zum 19.08.2011 die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 68 wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.08.2011 bestätigt die Bezirksregierung grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter Berücksichtigung der Hinweise der Städtereion, Untere Landschaftsbehörde (siehe hierzu 1 b, StädteRegion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011)

Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 liegen der Vorlage als Anlagen 3 und 4 bei.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH, Schreiben vom 28.07.2011:**

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die EWW weist darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten sind. Die ggfls. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Im Plangebiet sind noch keine Versorgungs- und Anschlussleitungen vorhanden. Entsprechende Richtlinien und Mindestabstände sind im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **Städteregion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011:**

Landschaftsschutz:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landschaftsschutzes Bedenken. Die ULB stimmt einer Reduzierung des vorhandenen Waldstreifens an der Westgrenze des Plangebietes zwar zu, fordert jedoch eine Mindestbreite von 25,00 Meter.

Die ULB lehnt eine Ausweisung des verbleibenden Waldstreifens als Parkanlage sowie die Anlegung eines Weges innerhalb der Fläche ab. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldstreifen seine ursprüngliche Funktion "naturnahe Grünfläche für Maßnahmen des Naturschutzes" beibehalten muss.

Stellungnahme:

Der Gestaltungsplan stellt lediglich einen Vorentwurf dar. Die zuvor genannten Bedenken wurden in den Entwurf eingearbeitet und werden auch im parallel geführten Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sieht nun einen durchgehenden Grünstreifen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Somit kann der Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten bleiben. Auf die Anlegung eines Weges wird verzichtet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Grünstreifen durchgehend auch entlang des Altenheimes in einer Breite von 25,00 m mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ darzustellen und den Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten zu erhalten. Auf die Anlegung eines Weges wird verzichtet.

c) **Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 08.08.2011:**

Der räumliche Geltungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für ein Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch keine geplant.

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt im bergbaurechtliche Erlaubnisfeld "Rheinland". Nach Auskunft der Inhaberin Winterhall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

d) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 24.08.2011:**

1. Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl Alexander I". Ebenso liegt der Planbereich über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Rheinland" und "Zukunft". Eigentümerin der Bergwerksfelder "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl Alexander I" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" ist EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.
2. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.
3. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

4. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.
5. Im hier geführten Bergbau - Altlast - Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das direkte Umfeld des o. a. Planungsbereiches nördlich und östlich derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Betriebsfläche d. Schachanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-1
Lagerplatz d. Schachanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-2
Kokerei mit Nebengewinnung Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-3
Halde Carl Alexander / Nr. 5002-A-001

Im Bereich der Verdachtsfläche endete die Bergaufsicht. Die Katalogunterlagen ermöglichen keinen konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten und es liegen auch keine Angaben über eine Folgenutzung innerhalb der Verdachtsflächen vor. Er wird hier davon ausgegangen das Ihnen die altlastenrelevanten Daten aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der ehemals unter Bergaufsicht stehenden Flächen bekannt sind, da Ihnen in der Stellungnahme dieses Hauses zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände - anlässlich Ihres Beteiligungsschreibens vom 21.04.2008 die hier vorliegenden Informationen über die o. a. Altlast-Verdachtsflächen mitgeteilt wurden. Weitere Details liegen derzeit nicht vor.

6. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

- zu 1. Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ und der Erlaubnis „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 26.07.2011 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

RWE Power ist Eigentümer der Bergwerksfelder „Rothe-Erde I und II“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt mit Schreiben vom 17.08.2011 ebenfalls mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Bitte um einen Hinweis in der Begründung wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

- zu 2. und 3. Die Verwaltung empfiehlt, in der Flächennutzungsplanänderung den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus aufzunehmen. Ebenfalls sollte ein Hinweis auf die von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.
- zu 4. Die Belange von RWE Power sind gemäß Schreiben vom 17.08.-2011 nicht berührt.
- zu 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 – Am Bergpark – wurde bereits eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 82, 4. Änderung wird dieses Gutachten ebenfalls berücksichtigt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- zu 6. Die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt, folgende Hinweise in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen:

1. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwasser Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.
 2. Der Planbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.
- e) Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Geltungsbereich um den Bereich der WA-Wohnbaufläche erweitert (Anlage 3). Dieser Bereich war zuvor ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Da nun der Waldstreifen entsprechend der neuen Darstellung auf 25,00 m reduziert wird, kann die Wohnbaufläche um diesen Bereich erweitert werden.

Am Ende des Waldstreifens angrenzend an den Herzogenrather Weg, sieht der städtebauliche Entwurf eine Verkehrsfläche für einen Wendehammer vor (siehe Anlage 3). Die ULB hat gegen die Darstellung der Verkehrsfläche keine Bedenken.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

I.

1. den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68, wie in Anlage 2 dargestellt, zu erweitern.
2. die Darstellung einer Verkehrsfläche für einen Wendehammer am Ende des Waldstreifens, angrenzend an den Herzogenrather Weg.
3. den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, wie im Anlageplan 3 dargestellt, zu ändern.

II. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 - Am Bergpark - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage 1



Übersichtsplan
M. 1:4000

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 68
- Stadt Baesweiler -
Geltungsbereich
M 1:4000**

Stand: 15.06.2011

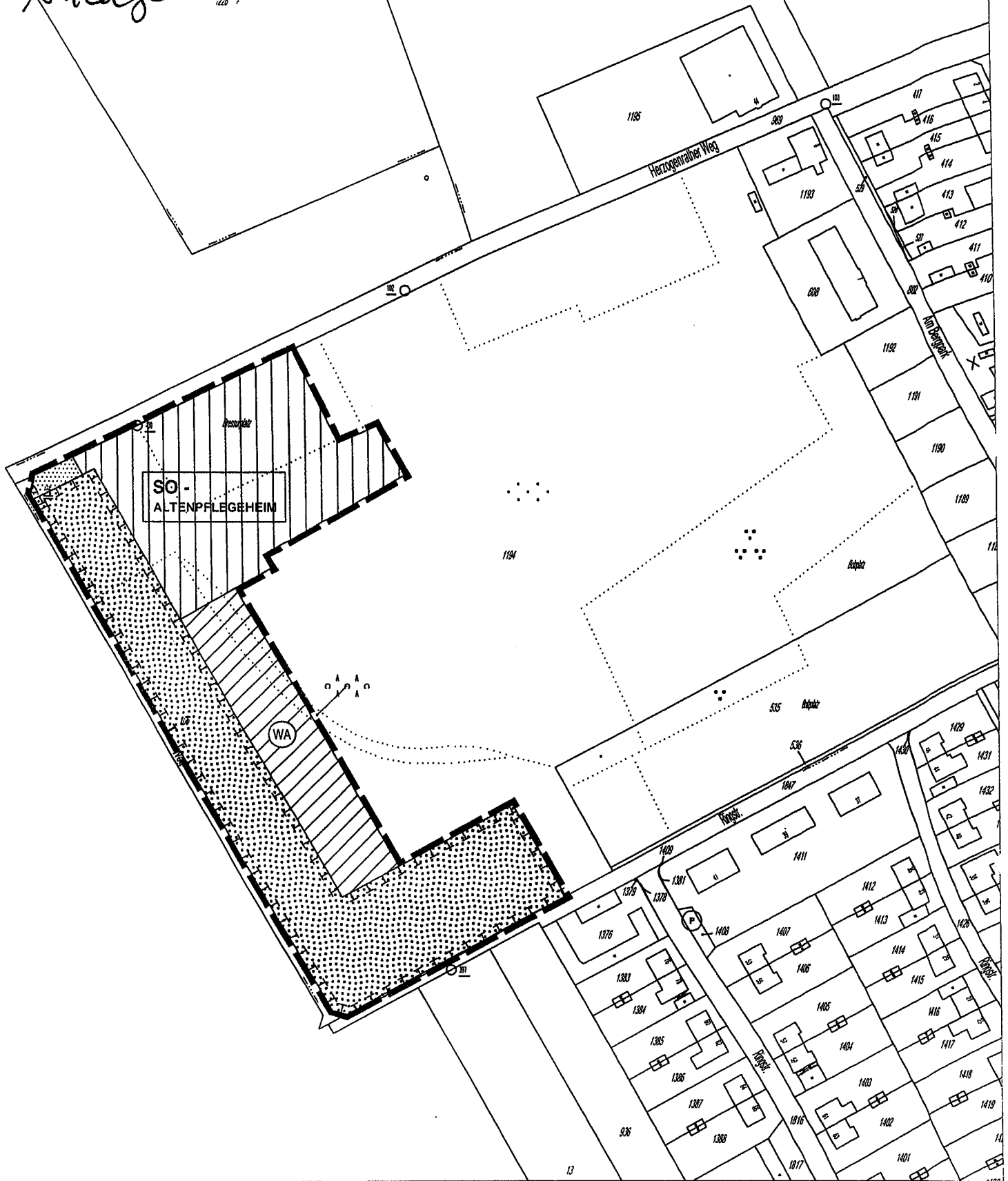
Anlage 2



Übersichtsplan
M. 1:4000

Flächennutzungsplanänderung Nr. 68
- Stadt Baesweiler -
Geltungsbereich
M 1:4000
Stand: 15.06.2011

Anlage 3 ¹²²⁶



Flächennutzungsplanänderung Nr. 68
- Stadt Baesweiler -
geplante Darstellung / M 1:2000
Stand: 14.09.2011



BEGRÜNDUNG

ZUR 68. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

-AM BERGPARK- (Stand 15.09.2011/OFFENLAGE)

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahren
3. Planvorgaben
 - 3.1 Geltungsbereich
 - 3.2 Regionalplan
 - 3.3 Flächennutzungsplan
 - 3.4 Landschaftsplan
4. Bestand
 - 4.1 Städtebauliche Situation
 - 4.2 Verkehr
5. Planinhalt
 - 5.1.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 5.2 Geplante Darstellung
6. Belange von Natur und Landschaft
 - 6.1 Natur und Landschaft
 - 6.2 Umweltbericht
7. Sonstige Planungsbelange
 - 7.1 Immissionen
 - 7.2 Altlasten
 - 7.3 Belange des Denkmalschutzes
 - 7.4 Hinweise
8. Flächenbilanzierung



BEGRÜNDUNG
ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
-AM BERGPARK-

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. Verfahren

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 28.07.2011 bis zum 26.08.2011 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 21.07.2011 erfolgt. Am 29.09.2011 beauftragte der Rat der Stadt Baesweiler, die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 beschlossen. Die Genehmigung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am

3. Planvorgaben

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst einen westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am Bergpark“ im Nordwesten des Stadtteiles Baesweiler, südlich der Halde Carl-Alexander zwischen den Straßen Herzogenrather Weg, Knappenstraße und Ringstraße.

Die Gebietsabgrenzung ist kartografisch bestimmt.

3.2 Planungsrechtliche Situation

3.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

3.2.2 Flächennutzungsplan

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am Bergpark“ durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler vom 18.03.1976 stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ dar, was in einem Teilbereich nicht den Zielen des Bebauungsplanes entspricht.

3.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. II, Änderung Nr. 1, ist der Planbereich mit dem Entwicklungsziel 7 im Bereich der geplanten SO-Sondergebietsfläche und Entwicklungsziel 2 im Bereich der Grünfläche dargestellt. Der überwiegende Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Festsetzungskarte setzt hier eine Fläche mit besonderer Festsetzung für die forstliche Nutzung fest mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche zwischen Baesweiler und der Bergehalde Carl-Alexander“.

Mit der Rechtskraft vom 07.10.2005 des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - sind die verbleibenden widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 (4) LG NRW im Bereich des Bebauungsplanes außer Kraft getreten.

Lediglich die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan festgesetzte Grünfläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ entspricht dem im Landschaftsplan II, 1.Änderung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

4. Bestand

4.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird derzeit nicht genutzt und stellt sich in der Örtlichkeit als Brachfläche dar. Westlich und südwestlich grenzen Ackerflächen an das Plangebiet. Nördlich befindet sich eine Halde. Im Osten und Süden befinden sich Wohngebietsflächen.

4.2. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt vom Herzogenrather Weg durch mehrere innere Erschließungsstraßen. Diese inneren Erschließungsstraßen werden mit der Ringstraße zudem durch eine Feuerwehrezufahrt verbunden.

5. Planungsinhalte

5.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Altenpflegeheims. Das vollstationäre Alten- und Pflegeheim beinhaltet 80 Pflegeplätze und 10 Kurzzeitpflegeplätze. Ergänzend hierzu sollen in einem Gebäudeteil weitere seniorenspezifische Angebote etabliert werden, wie z.B. Tagespflege und Pflegedienst.

Des Weiteren sollen im Planbereich des parallel geführten Bebauungsplanverfahren Nr. 82 – Am Bergpark -, 4. Änderung ca. 70 Senioren- und Behindertengerechte Bungalows errichtet werden. Diese werden als Einzel- und Doppelhäuser, z.T. auch in Gruppen mit bis zu drei Reihenhäusern geplant. Im Randbereich des Plangebietes ist zudem die Errichtung von 7 Appartementshäusern mit zugehörigen Stellplätzen beabsichtigt. Daneben ist die Anlage von privaten Grünflächen, die durch die Neu- anlage von Fußwegen öffentlich genutzt werden dürfen, geplant.

Mit der vorgesehenen Bebauung soll der Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen in Baesweiler gedeckt werden, der auf Grund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahre verstärkt auftreten wird.

5.2 Geplante Darstellung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler vom 18.03.1976 stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Wohnbaufläche“ und Grünfläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar, was in einem Teilbereich nicht den Zielen des Bebauungsplanes entspricht.

Mit Schreiben vom 29.08.2011 bestätigt die Bezirksregierung grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter Berücksichtigung der Hinweise der Städteregion, Untere Landschaftsbehörde. Demnach ist der im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Waldstreifen durchgehend in einer Breite von 25,00 m zu erhalten. Der Flächennutzungsplan sowie der im Parallelverfahren erarbeitete Bebauungsplanentwurf wurden entsprechend überarbeitet.

Der Änderungsbereich wird künftig für den Bereich des Altenpflegeheimes als SO - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ dargestellt. Die Grünfläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird entsprechend dem geänderten städtebaulichen Entwurf von ca. 50,00 m auf 25,00 m reduziert und die WA – Wohnbaufläche wird um den Bereich des reduzierten Grünstreifens abzüglich der als SO – Sondergebiet dargestellten Fläche erweitert. Nördlich an den Grünstreifen angrenzend wird eine kleine Fläche von ca. 150 qm als Verkehrsfläche dargestellt, um hier den notwendigen Ausbau eines Wendehammers am Herzogenrather Weg zu ermöglichen.

6. Belange von Natur und Landschaft/ Umweltbericht

6.1 Natur und Landschaft

Zur parallel durchzuführenden Bebauungsplanänderung wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der Bestandteil des Bebauungsplanes sein wird.

Dieser wird ermitteln, in welcher Form ein Defizit auszugleichen ist.

6.2 Umweltbericht

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Im Umweltbericht werden die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabensbezogenen Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, aufgezeigt. Da durch die geplante Änderung der rechtskräftige Bebauungsplan lediglich überplant werden soll, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. Sonstige Planungsbelange

7.1 Immissionen

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.2 Altlasten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 – Am Bergpark – wurde bereits eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 82, 4. Änderung wird dieses Gutachten ebenfalls berücksichtigt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

7.3 Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch entsprechende Hinweise im parallel geführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

7.4 Hinweise

Aufgrund der eingegangenen Anregungen werden folgende Hinweise in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen:

- A. Das Plangebiet liegt im bergbaurechtliche Erlaubnisfeld "Rheinland". Nach Auskunft der Inhaberin Winterhall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.
- B. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwasser Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.
- C. Der Planbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohle Tagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.

8. Flächenbilanzierung

Flächennutzungsplanänderung	Fläche in qm ca.
SO	6.295
Grünfläche	8.785
WA	3.030
Verkehrsfläche	150
Plangebiet gesamt	18.260

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage:

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 22.09.2011/Punkt *12* der Tagesordnung)

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Beggendorfer Straße -, Stadtteil Lovrich

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 67 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67**

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 beschlossen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 14.07.2011 bis zum 19.08.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 liegen der Vorlage als Anlage 2 und 3 bei.

Mit Schreiben vom 01.08.2011 hat die Bezirksregierung Köln für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 67 wurde das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 65 und das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg - durchgeführt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **BUND, Mail vom 20.05.2011:**

Der BUND begrüßt die Änderung. Es soll geprüft werden, ob der Bereich naturschutzgerecht durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung anderer Bebauungspläne aufgewertet werden kann und sich daher die zeitgleiche Ausweisung als Bereich zum Schutze von Natur und Landschaft anbietet.

Stellungnahme:

Bisher stehen diese Flächen als Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung. Die Festlegung der Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgt in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die betroffenen Flächen bestehen aus hofnahen Obstwiesen sowie einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte.

Die Ausweisung des Bereiches zum Schutz von Natur und Landschaft ist Aufgabe der Unteren Landschaftsbehörde. Die Stadt Baesweiler hat im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Untere Landschaftsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der geplanten Darstellung wurde bisher nicht angeregt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **EWV Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 18.05.2011:**

Seitens der EWV bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch Schutzmaßnahmen erforderlichen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Darstellung „MD - Dorfgebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Eine Bebauung ist nicht mehr beabsichtigt. Eine Leitung tangiert das Plangebiet. Der Bestand hat Bestandsschutz. Eine weitere Planung ist nicht möglich. Eine Sicherung der Leitungen in der „Fläche für die Landwirtschaft“ ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Eine Sicherung der Leitungen in der „Fläche für die Landwirtschaft“ ist nicht erforderlich.

c) **enwor, energie & wasser vor ort GmbH, Schreiben vom 25.05.2011:**

Die enwor teilt mit, dass eine Wasserleitung DN 2225 PVC sowie eine Hausanschlusswasserleitung DN 40 durch das Plangebiet verlegt wurde. Für diese Leitung wurde im Grundbuch von Puffendorf, Blatt 0020, in Abt. II, lfd-Nr. 4, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) zu Gunsten des Wasserwerkes des Landkreises Aachen GmbH (heute: enwor) eingetragen.

Für die Wasserleitung beansprucht die enwor einen Schutzstreifen von 6,00 m Breite, d. h., 3,00 m zu beiden Seiten vom Rohrscheitel aus gemessen. Die enwor bittet darum, diesen Dienstbarkeitsstreifen in den zukünftigen Bebauungsplan mit aufzunehmen und um Beteiligung an den weiteren Planungen.

Stellungnahme:

Es handelt sich hier um ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Im Flächennutzungsplan wird kein Leitungsrecht festgesetzt, sondern es werden nur die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dargestellt. Da eine Bebauung in diesem Bereich nicht mehr beabsichtigt ist, wird die bisherige Darstellung von „MD-Dorfgebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Die erforderliche Dienstbarkeit ist weiterhin über die Eintragung im Grundbuch gesichert.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:
 - a) **Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 29.07.2011**

Der Geologische Dienst weist als allgemeine Anregung für weitere Flächennutzungsplanungen und die Kompensationsflächensuche (ökologische Ausgleichsflächen) darauf hin, dass sich aus geotektonischer und seismischer Sicht Flächen im Einflussbereich der Sandgewandstörung als Vorrangflächen für externe Ausgleichsmaßnahmen anbieten. Betrachtet wird ein 200 m breiter Streifen (je 100 m links und rechts vor dem vermuteten Störungsverlauf) als "Flächen im Einflussbereich" einer Störung.

Stellungnahme:

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich ist eine Nutzung dieser Flächen im Bereich einer Störung als Ausgleichsflächen abhängig von Eigentumsverhältnissen und der jeweiligen vorhandenen Nutzung. Ob ein Erwerb und eine Nutzung als Ausgleichsfläche möglich ist, kann im Rahmen der jeweiligen Verfahren geprüft werden.

Die Kennzeichnung einer Fläche im Einflussbereich der Störung in der Flächennutzungsplanänderung ist laut Auskunft des geologischen Dienstes nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **EBV GmbH, Schreiben vom 07.06., 20.07. und 25.07.2011**

Der EBV weist darauf hin, dass der Geltungsbereich innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle liegt und empfiehlt eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB. Da das Baugebiet im Projektionsbereich ehemaliger abbaubedingter Unstetigkeiten liegt, ist eine Beteiligung der EBV an baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 110 (6) BBergG notwendig.

Stellungnahme:

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die bisher dargestellte Fläche "MD - Dorfgebiet in "Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine zusätzliche Bebauung dieser Flächen ist somit langfristig nicht geplant.

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen:

"Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.
Da das Plangebiet im Projektionsbereich ehemaliger abbaubedingter Unstetigkeiten liegt, ist eine Beteiligung des EBV an baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 110 (6) BBergG notwendig.",

Der Empfehlung des EBV, das Plangebiet als "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gem. § 5 (3) 2 BauGB zu kennzeichnen, sollte gefolgt werden.

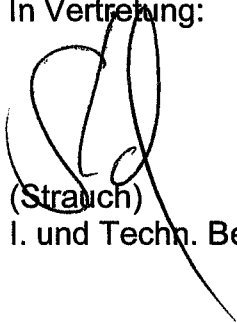
Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Hinweis und die Kennzeichnung gem. § 5 (3) 2 BauGB in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

2. **Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 67 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67:**

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Änderung Nr. 67 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67.

In Vertretung:



(Strauch)

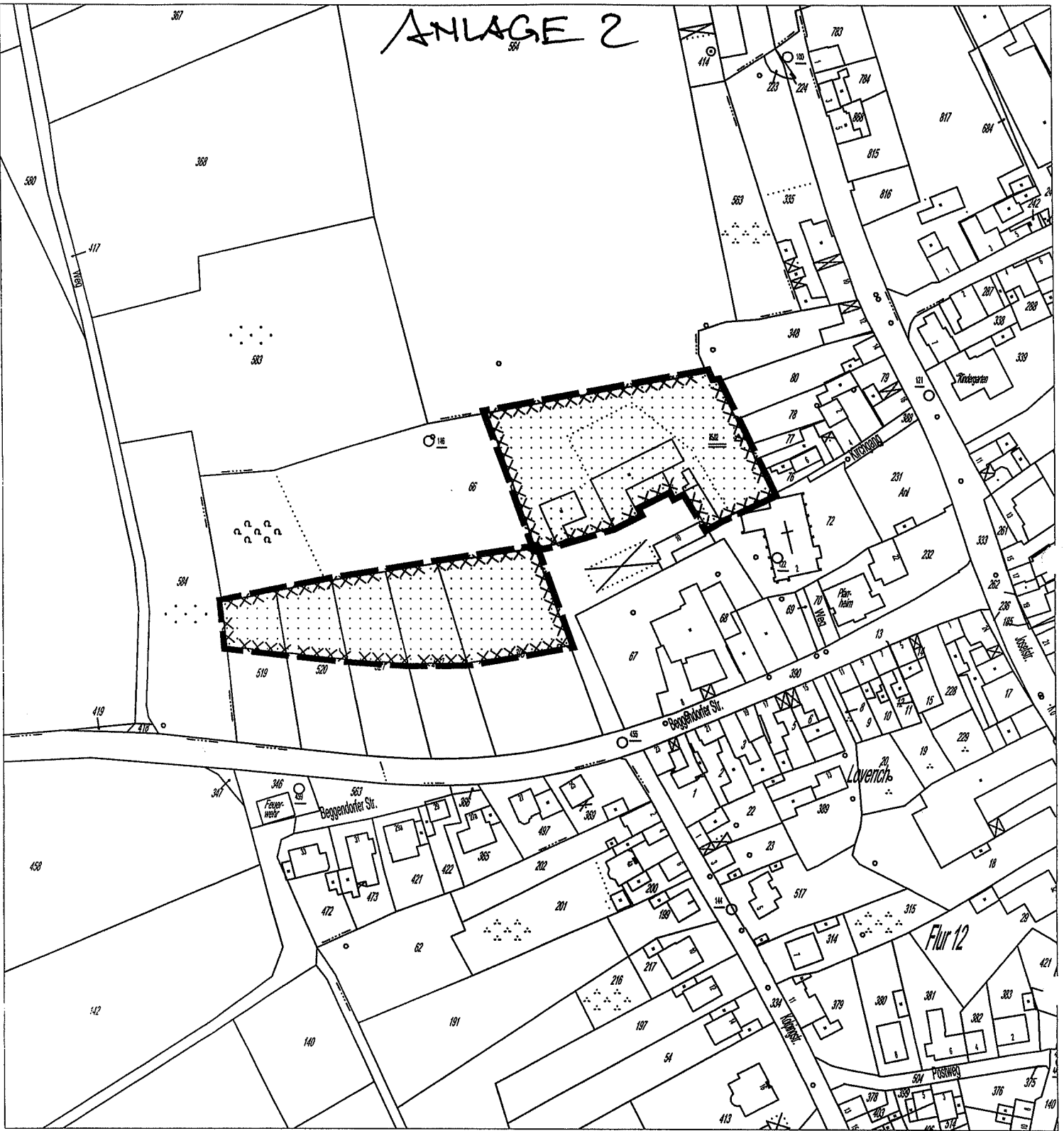
I. und Techn. Beigeordneter

ANLAGE 1



Flächennutzungsplanänderung Nr. 67
- Stadt Baesweiler -
Geltungsbereich
M 1:2500
Stand: 16.06.2011

ANLAGE 2



**Flächennutzungsplanänderung Nr. 67
- Stadt Baesweiler -
geplante Darstellung / M 1:2000**

Stand: 06.09.2011



BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG NR. 67 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Geltungsbereich**
 - 3.2 **Planungsrechtliche Situation**
 - 3.2.1 **Regionalplan**
 - 3.2.2 **FNP**
 - 3.2.3 **Landschaftsplan**
4. **Bestand**
 - 4.1 **Städtebauliche Situation**
 - 4.2 **Verkehr**
5. **Planinhalt**
 - 5.1 **Ziel und Zweck der Planung**
 - 5.2 **geplante Darstellung**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 5.1 **Immissionen**
 - 5.2 **Altlasten**
 - 5.3 **Belange des Denkmalschutzes**
8. **Flächenbilanzierung**
9. **Hinweise**



BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG NR. 67 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 67 wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am 03.05.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben vom 12.05.2011 bis 09.06.2011 stattgefunden. Am 28.06.2011 beauftragte der Rat der Stadt Baesweiler, die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 durchzuführen. Am 27.09.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Flächennutzungsplanänderung N. 67 beschlossen.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bereich der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler liegt im westlichen Bereich des Stadtteils Loverich und umfasst die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 12, hinterer Bereich der Flurstücke Nrn. 519 - 522 und 305 und einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 66. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.200 qm (0,82 ha).

Die Gebietsabgrenzung ist kartographisch bestimmt.

3.2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.2.1 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.,2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den Bereich der 67. Änderung "MD - Dorfgebiet" dar.

Der Flächennutzungsplan soll in diesem Bereich in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

3.2.3 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II mit überwiegend dem Entwicklungsziel 7: "Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftsbildes bis zur Realisierung der Bauleitplanung" und dem Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".

4. BESTAND

4.1 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Der hintere Bereich der Flurstücke Nrn. 519 - 522 und 305 des Plangebietes stellt sich als ungenutzte Grünfläche dar. Im Teilbereich des Flurstückes Nr. 66 ist derzeit ein Hof angesiedelt, der ebenfalls von Grünflächen umgeben ist. Das Plangebiet grenzt zum einen an ein Landschaftsschutzgebiet, zum anderen an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

5. PLANUNGSINHALTE

5.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 ist Voraussetzung für die landesplanerische Anpassung zur Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln. Für die in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 neu dargestellten Wohnbauflächen erfolgte im Gegenzug eine Reduzierung von den bisher dargestellten Wohnbauflächen (MD - Dorfgebiet) im Westen von Loverich. Da die im Flächenpool im westlichen Bereich von Loverich dargestellte Reservefläche städtebaulich nicht sinnvoll genutzt werden können, sollen diese entsprechend der geplante Darstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 reduziert werden. Hierdurch erfolgt eine Flächenreduktion um ca. 8.200 qm.

5.2 GEPLANTE DARSTELLUNG

Zurzeit stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich der 67. Änderung "MD - Dorfgebiet" dar. Der Flächennutzungsplan soll in diesem Bereich in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Die grundsätzliche Anpassung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 an die Ziele der Raumordnung hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 01.08.2011 bestätigt.

5.3 KENNZEICHNUNG

Der EBV weist darauf hin, dass der Geltungsbereich innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle liegt. Aufgrund der Anregung des EBV GmbH wird das Plangebiet nach § 5 (3) 2 BauGB gekennzeichnet. Da das Baugebiet im Projektionsbereich ehemaliger abbaubedingter Unstetigkeiten liegt, ist eine Beteiligung der EBV an baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 110 (6) BBergG notwendig.

6. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTBERICHT

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Der Bereich der Änderung Nr.67 wird aus dem Flächenpool für Wohnbaureserveflächen der Stadt Baesweiler herausgenommen. Durch die geplante Änderung erfolgt eine Reduzierung der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebietsflächen um ca. 8.200 qm. Da ein Eingriff nicht mehr geplant ist, wird auch eine Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

6.2 UMWELTBERICHT

Zur Flächennutzungsänderung wird ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil der Begründung sein wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten, da durch die Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung von MD- Dorfgebiet zurückgenommen wird und die Darstellung in "Flächen für die Landwirtschaft" geändert wird. Abschließend konnte festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.1 SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.2 ALTLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

Belange des Denkmalschutzes sind bisher nicht erkennbar.

8. FLÄCHENBILANZIERUNG

67.Flächennutzungsplanänderung	Fläche in m ²	ha	in %
Flächen für die Landwirtschaft	8.200 m ²	ca. 0,82 ha	100 %
Plangebiet, gesamt	8.200 m²	ca. 0,82 ha	100 %

9. HINWEISE

Aufgrund der Anregung des Geologischen Dienstes NRW wird folgender Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen:

"Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle. Da das Baugebiet im Projektionsbereich ehemaliger abbaubedingter Unstetigkeiten liegt, ist eine Beteiligung der EBV an baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 110 (6) BBergG

notwendig."

Aufgrund der Anregung des EBV - GmbH wird folgender Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Da das Baugebiet im Projektionsbereich ehemaliger abbaubedingter Unstetigkeiten liegt, ist eine Beteiligung der EBV an baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 110 (6) BBergG notwendig.

Baesweiler, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage:

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011 / Punkt **13** der Tagesordnung)

**Beschluss zur förmlichen Festlegung eines Teilbereichs des Bebauungsplan-
gebietes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2 als Ergänzungsgebiet
zum Sanierungsgebiet Carl-Alexander-Park nach § 142 (2) BauGB**

Gemäß Zuwendungsbescheid Nr. 05/36/05 der Bezirksregierung Köln war für die Finanzierung der städtebaulichen Maßnahmen im Bereich des Carl-Alexander Parkes Voraussetzung, dass für diesen Bereich eine Sanierungssatzung nach § 142 (4) BauGB erlassen wurde.

Ziel einer solchen Satzung ist es, städtebauliche Missstände in einem abgegrenzten Stadtbereich (Fördergebiet) zu verbessern bzw. abzustellen.

Ergibt sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung, dass Flächen außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets u. a. für die durch die Sanierung bedingten Folgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden müssen (Ersatz- und Ergänzungsgebiete), können die Gemeinden nach § 142 (2) BauGB geeignete Gebiete für diesen Zweck förmlich festlegen. Für die förmliche Festlegung und die sich aus ihr ergebenden Wirkungen sind die für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete geltenden Vorschriften anzuwenden.

Auf Grund des erwarteten Besucherandrangs und der baurechtlich erforderlichen Stellplatznachweise war es zwingend erforderlich einen zentralen Besucherparkplatz anzulegen. Das städtebauliche Konzept des Carl-Alexander-Parks sah die notwendigen Parkflächen für die Besucher des Parks außerhalb des Haldenvorgeländes vor. Die städtebaulichen Kernaussagen hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung des Haldenvorgeländes, die wesentliche Bestandteile des Konzeptes und damit Inhalte des Förderantrages waren, ließen auf Grund fehlender Flächen und konkurrierender Nutzungen die Anlegung eines zentralen Besucherparkplatzes im Bereich des Haldenvorgeländes nicht zu.

Durch die Sicherstellung kurzer Wege zwischen Besucherparkplatz und Park wurde dieser in direkter Nähe, d. h. angrenzend an den Carl-Alexander-Park angelegt.

Besucherparkplatz und Carl-Alexander-Park sind als Einheit zu sehen und über das Wegeleitsystem vernetzt.

Der zentrale Besucherparkplatz steht ebenfalls für Besucher des derzeit noch in Planung/Bau befindlichen Technologieforschums am Carl-Alexander-Platz zur Verfügung.

Die Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung eines Teilbereichs des Bebauungsplangebietes 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2 als Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Carl-Alexander-Park nach § 142 (2) BAuGB liegen vor.

Die Begründung und Abgrenzung des Ergänzungsgebietes sind den beiliegenden Anlagen zu entnehmen.

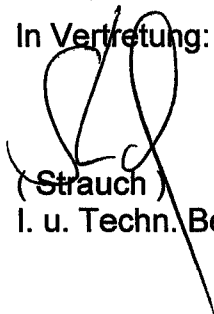
Die Verwaltung schlägt vor, die beigefügte Satzung zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die beigefügte Satzung mit Gebietsabgrenzung zur förmlichen Festlegung eines Teilbereichs des Bebauungsplangebietes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2 als Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Carl-Alexander-Park wird als Satzung nach § 142 (2) BauGB beschlossen.

In Vertretung:

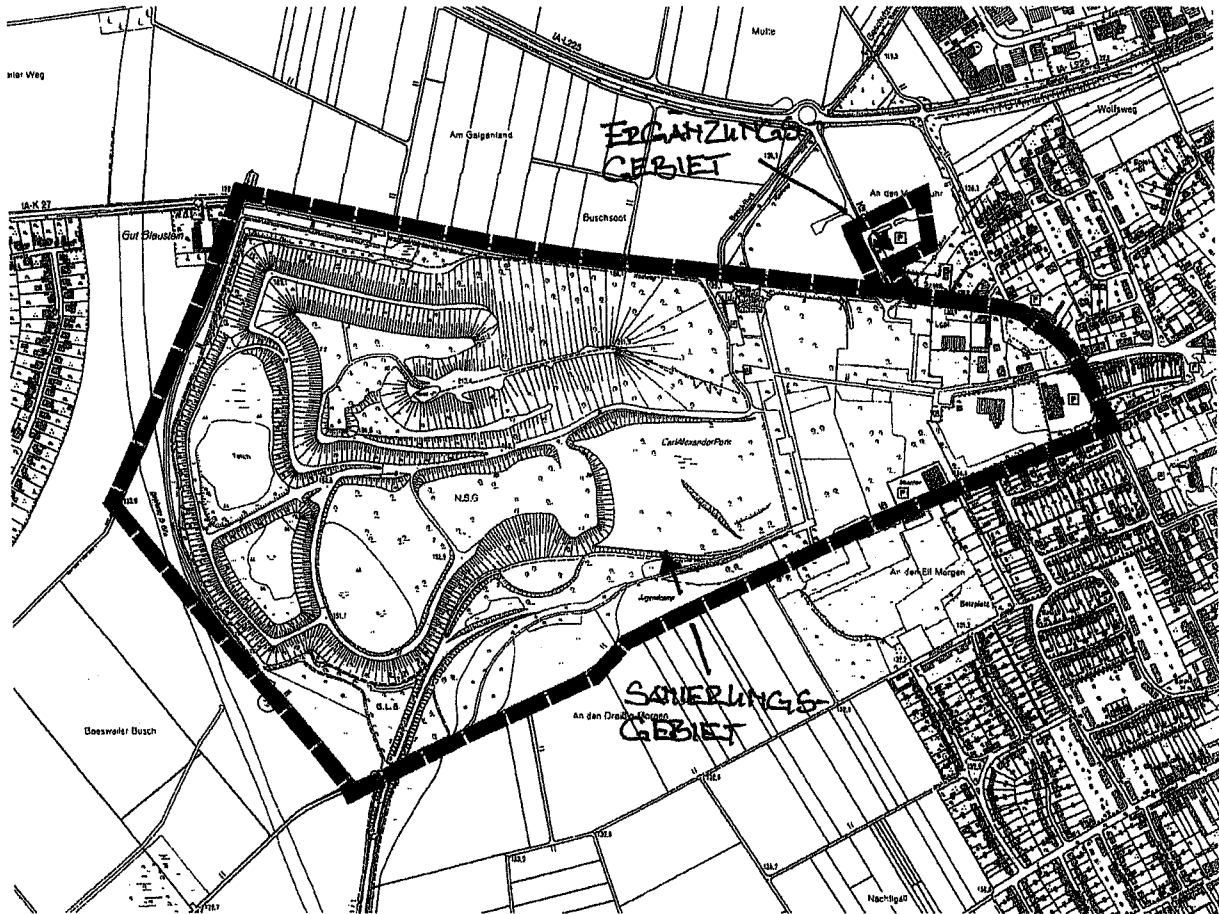


(Strauch)

I. u. Techn. Beigeordneter

Satzung vom X 2011

über die förmliche Festlegung eines "Teilbereichs des Bebauungsplangebietes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2" im Stadtteil Baesweiler als Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet "Carl-Alexander-Park" nach § 142 (2) BauGB



Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NW S. 96) und des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4, Abs. 10, des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Baesweiler am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Ergänzungsgebietes :

- 1) Der Teilbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2 wird als städtebauliches Sanierungsgebiet nach den Vorschriften des Baugesetzbuches festgelegt.
- 2) Das Gebiet liegt östlich an der Straße Zum Carl-Alexander-Park.

Die genaue Abgrenzung ist kartografisch bestimmt.

§ 2

Ausschluss der Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften:

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebau-rechts (§ 152 - § 156 BauGB) wird ausgeschlossen. (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen, Umlegung)

§ 3

Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB wird ausge-schlossen. (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen und Grundstücksteilungen).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-machung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den X 2011
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. u . Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011 / Punkt 14 der Tagesordnung)

Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler;
hier : Vorschlag zur einvernehmlichen Änderung der Öffnungszeiten

Zum 01.01.2008 ist die Stadt Baesweiler dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beigetreten und hat auf diesen mit befreiender Wirkung ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Sammlung und den Transport mit Ausnahme des wilden Mülls, der Reinigung von Containerstandplätzen und Straßenabfallbehältern und der Erhebung von Gebühren übertragen.

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung hat wiederum die von der Stadt übertragenen Aufgaben mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen.

Diese Übertragung beinhaltet auch den Betrieb des Recyclinghofes der Stadt Baesweiler, der als Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR weiterbetrieben wird.

Die Stadt Baesweiler und die RegioEntsorgung AöR haben einen Betriebsführungsvertrag geschlossen, mit dem die Betriebsführung des Recyclinghofes auf die Stadt übertragen wurde.

Nach § 1 Nr. 6 des Betriebsführungsvertrages werden Änderungen des Betriebsumfanges, zu dem auch die Veränderung der Öffnungszeiten zählen, einvernehmlich zwischen der Stadt Baesweiler und der RegioEntsorgung festgelegt.

Eine Nutzeranalyse und Umfrage zur Kundenzufriedenheit auf dem Recyclinghof, die die RegioEntsorgung AöR im Jahre 2011 durchgeführt hatte, ergab, dass der Recyclinghof am Dienstag von 345 Personen, am Mittwoch von 236 Personen, am Donnerstag von 184 Personen, am Freitag von 376 Personen und am Samstag von 524 Personen genutzt wurde.

Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlieferung am Dienstag, Freitag und Samstag deutlich höher liegt als am Mittwoch und am Donnerstag. Der niedrige Wert am Donnerstag wird auf einen verregneten Mittwoch zurückgeführt, auf Grund dessen keine oder nur in geringem Umfang Gartenarbeiten durchgeführt wurden.

In der durchgeführten Nutzerbefragung hatten 345 von 450 Personen Verständnis, wenn der Recyclinghof aus Kostengründen z. B. mittwochs geschlossen bliebe oder nur nachmittags geöffnet hätte.

Zu Beginn des Jahres 2012 steht die personelle Neubesetzung des Recyclinghofes an, da der bisher vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet. Im Zuge der Neubesetzung bietet es sich an, die Öffnungszeiten des Recyclinghofes zu ändern.

Zur Zeit gelten am Recyclinghof folgende Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen	
Dienstag - Donnerstag	08:30 - 12:30 Uhr	12,00 h
	13:00 - 16:30 Uhr	10,50 h
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	4,00 h
	13:00 - 17:00 Uhr	4,00 h
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr	<u>5,00 h</u>
		35,50 h

Unter Berücksichtigung der Nutzungshäufigkeit und der Zielrichtung, eine günstige Gebührenfestsetzung positiv zu beeinflussen, werden ab dem 01.01.2012 folgende Öffnungszeiten vorgeschlagen:

Montag	geschlossen	
Dienstag	08:30 - 12:30 Uhr	4,00 h
	13:00 - 16:30 Uhr	3,50 h
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	15:00 - 19:00 Uhr	4,00 h
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	4,00 h
	13:00 - 17:00 Uhr	4,00 h
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr	<u>5,00 h</u>
		24,50 h

Nach diesem Vorschlag werden die Öffnungszeiten am Montag, am Dienstag, am Freitag und am Samstag unverändert übernommen.

Am Mittwoch soll der Recyclinghof wie bisher am Montag ganztägig geschlossen bleiben. Am Donnerstag entfallen die Öffnungszeiten am Vormittag. Am Nachmittag öffnet der Recyclinghof erst ab 15:00 Uhr und schießt um 19:00 Uhr. Durch die längere Öffnungszeit am Donnerstag wird Berufstätigen eine zusätzliche Möglichkeiten geboten, nach Feierabend Gegenstände am Recyclinghof anzuliefern.

Durch die Neuregelung reduziert sich die wöchentliche Öffnungszeit von 35,5 Stunden auf 24,5 Stunden.

Durch die Änderung der Öffnungszeiten und durch die personelle Neubesetzung des Recyclinghofes wird von einer Reduzierung der Personalkosten um ca. 23.500,00 € ausgegangen. Bei durchschnittlich 12.000 bereitgestellten 80-l-Abfallbehältern und gebildeten Abfallgemeinschaften führt dies zu einer Reduzierung der Grundgebühr um 1,96 € je bereitgestelltem 80-l-Abfallbehälter und gebildeter Abfallgemeinschaft.

Die neuen Öffnungszeiten sollen im Abfallkalender 2012 veröffentlicht werden. Die Vorbereitungen für den Abfallkalender 2012 beginnen ab Oktober 2011. Aus terminlichen Gründen wird die Vorlage dem Stadtrat unmittelbar zur Beschlussfassung vorgelegt, da eine Vorberatung der Vorlage im Verkehrs- und Umweltausschuss nicht mehr rechtzeitig möglich ist.


Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt unterbreitet der RegioEntsorgung AöR den Vorschlag, die Öffnungszeiten des Recyclinghofes der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler ab dem 01.01.2012 wie folgt festzulegen:

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 - 12:30 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	15:00 - 19:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr

In Vertretung



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 27.09.2011/Punkt **AS** der Tagesordnung)

**Widmung der Straßenflächen im Bebauungsplangebiet "Siegenkamp-Ost"
(Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Astrid-Lindgren-Ring, Erich-
Kästner-Straße, Hans-Christian-Andersen-Straße, Michael-Ende-Straße und
Teilstück Tannenweg)**

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 22.09.2011 unter TOP 10 mit der Widmung der Straßenflächen im Bebauungsplangebiet "Siegenkamp-Ost" (Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Astrid-Lindgren-Ring, Erich-Kästner-Straße, Hans-Christian-Andersen-Straße, Michael-Ende-Straße und Teilstück Tannenweg) befassen. Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindlichen Straßen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, als Stadtstraßen zu widmen.

Die vorbezeichneten Straßen sind öffentliche Verkehrsflächen und befinden sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 22.09.2011, TOP 10, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes "Siegenkamp-Ost" nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Stadtstraßen zu widmen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

